



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Barbad Ventures One GmbH & Co. KG
vertreten durch E+H Rechtsanwälte GmbH
Wienerbergstraße 11
1100 Wien

Beilagen

WST1-UF-309/001-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

02742/9005-

-	Bezug	Bearbeitung	Durchwahl	Datum
		Mag. Daniel Mörtinger	15248	11. September 2026

Betrifft

Barbad Ventures One GmbH & Co. KG und Barbad Ventures Two GmbH & Co. KG – Rechenzentrumsvorhaben in der Marktgemeinde Leopoldsdorf bei Wien - Standort: Marktgemeinde Leopoldsdorf bei Wien (BL), KG Leopoldsdorf, Gst. Nr. 118/5 und 118/2; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Barbad Ventures One GmbH & Co. KG und die Barbad Ventures Two GmbH & Co. KG, beide vertreten durch die E+H Rechtsanwälte GmbH, 1100 Wien, haben mit Schreiben vom 28. Juli 2026, ergänzt mit Eingaben jeweils vom 25. August 2026, einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, dass das Vorhaben „Rechenzentrumsvorhaben in der Marktgemeinde Leopoldsdorf bei Wien“ keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Rechenzentrumsvorhaben in der Marktgemeinde Leopoldsdorf bei Wien“ der Barbad Ventures One GmbH & Co. KG und der Barbad Ventures Two GmbH & Co. KG, beide vertreten durch die E+H Rechtsanwälte GmbH, 1100 Wien, nämlich

- a) die Errichtung und der Betrieb von drei Rechenzentrumseinheiten (VIE01-RZ, VIE02-RZ sowie VIE03-RZ), bestehend jeweils aus einem dreistöckigen Gebäude mit einer Kühl- und einer Photovoltaikanlage sowie einem Wärmetauscher – siehe diesbezüglich unten Punkt h) – auf dem Dach, zuzüglich je eines Verwaltungsgebäudes, je eines Wachhauses, je einer Tankstelle und je weiterer kleinerer Nebengebäude,
- b) die Aufstellung und der Betrieb von drei Dieselnostromaggregaten (je eines pro Rechenzentrumseinheit) mit einer Brennstoffwärmeleistung von insgesamt 471,87 MW jeweils inklusive eines Kraftstofftanks,
- c) die Errichtung und der Betrieb eines Umspannwerkes mitsamt unterirdischer Kabelführung (Ende-zu-Ende-Verbindung) zum Umspannwerk Süd-Ost der Austrian Power Grid AG in 1100 Wien, Am Johannesberg 7,
- d) die innere verkehrliche Erschließung sowie Anbindung an das öffentliche Straßennetz,

- e) die Schaffung von weniger als 100 nicht öffentlichen Parkplätzen,
- f) die Errichtung und der Betrieb von drei Abwasseranlagen (je eine pro Rechenzentrumseinheit) mit begrenzter Wasserableitung (Regenwasser) auch des zu errichtenden und zu betreibenden Umspannwerkes – siehe oben Punkt c) – in den Petersbach,
- g) das Initiieren eines geschlossenen Kühlsystemes für die drei Rechenzentrumseinheiten bestehend aus einem primären Kühlkreislauf (Kältemaschinen/Trockenkühler), einem Freikühlbetrieb (Trockenluftkühler) sowie einem sekundären Kaltwasserkreislauf (Kühlungsverteilung),
- h) die Umsetzung eines Abwärmenutzungskonzeptes im Zusammenhang mit der sich aus der Initiierung eines geschlossenen Kühlsystemes – siehe oben Punkt g) – ergebenden Abwärme in Form von Rohrleitungen von den Wärmetauschern auf den Dächern der Rechenzentrumseinheiten – siehe oben Punkt a) – zur Anbindung an eine auf dem Projektareal befindliche Wärmeübergabestation,
- i) dauernde Rodungen in der Form von Baumfällungen für Gebäudeerrichtungen auf einer Fläche von unter 0,6 ha sowie
- j) weitere Maßnahmen, nämlich zur Bodenverbesserung (zB Rüttelverdichtung bei Flachfundamenten) und zur Vorbereitung der Bauarbeiten wie beispielsweise straßenbezogener Maßnahmen, außerdem Erdarbeiten (Aufschüttungen und Aushub) sowie Naturschutzmaßnahmen

auf den Grundstücken Nr. 118/5 und 118/2, inliegend in der EZ 1092 bzw. 77 jeweils der KG 5210 Leopoldsdorf, in der Marktgemeinde Leopoldsdorf bei Wien **den Tatbestand gemäß Z 4 lit. a in Anhang 1 (Spalte 1) zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 4 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, insbesondere §§ 37ff

Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/94 (WV) idF BGBl. I Nr. 33/2026, insbesondere §§ 1, 74 und 82

Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 – FAV 2019, BGBl. II Nr. 293/2019, insbesondere §§ 2 und 4

Hinweis: Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt gesondert.

Begründung

1 Sachverhalt – allgemeine Feststellungen

1.1 Das verfahrensgegenständliche Rechenzentrumsvorhaben in Leopoldsdorf betrifft den Bau und Betrieb von drei Rechenzentrumsgebäuden (VIE01, VIE02 und VIE03) sowie eines Umspannwerkes, eine unterirdisch geführte Stromkabelanbindung an das Umspannwerk Süd-Ost der Austrian Power Grid AG sowie die Setzung von weiteren Maßnahmen im Projektgebiet wie etwa Anbindungen an Leitungsnetze.

1.2 Das Vorhaben wird auf einer Gesamtfläche von 67.291m² (6,7291 ha) realisiert, wobei jedoch nicht die gesamte Fläche bebaut wird. Was die relevanten Baugrundstücke betrifft, so soll das Umspannwerk auf einem Grundstück mit 10.436 m² errichtet werden, VIE01 auf einem Grundstück mit 19.005 m², VIE02 auf einem Grundstück mit 19.317 m² und VIE03 auf einem Grundstück mit 18.533 m². Grünflächen machen unter anderem ca. 5.300 m² für VIE01, ca. 6.300 m² für VIE02 und ca. 3.800 m² für VIE03 aus.

1.3 Das Vorhabensareal erstreckt sich vor allem auf die Grundstücke Nr. 118/5, innliegend in der EZ 1092 der KG Leopoldsdorf (Gesamtfläche 48.492 m²) sowie Nr. 118/2, innliegend in der EZ 77 derselben KG (Gesamtfläche 21.454 m²). Allerdings werde beide vorerwähnten Grundstücke nicht zur Gänze vom Vorhaben beansprucht, aus welchem Grunde die Absicht besteht, eine Liegenschaftsteilung dergestalt anzustrengen, dass eine Fläche im Ausmaß von 518 m² von der erstgenannten Parzelle und eine solche von 2.137 m² von der zweitgenannten abgetrennt und der Marktgemeinde Leopoldsdorf bei Wien abgetreten wird. Die vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben tatsächlich in Anspruch genommene Fläche ergibt sich aus der Differenz der Flächen der beiden vornehmlich berührten Grundstücke (69.946 m²) mit den perspektivisch abzutrennenden bzw. abzutretenden Teilen derselben, die weder bebaut noch sonst durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden (2.655 m²). Eine öffentliche Straße durchquert das Vorhabensareal (Grundstück Nr. 118/7, innliegend in der EZ 1125 der KG Leopoldsdorf). Im Projektgebiet gibt es bereits Hochspannungsübertragungsmasten und Kabelführungen. Angrenzend an das Vorhabensareal befinden sich ein Golfplatz, zusätzliche Betriebsgebiete, der Petersbach und die wesentliche Verkehrsstraße Ödenburger Straße bei Leopoldsdorf bei Wien.

1.4 Im Vorhabensgebiet befindet sich zudem eine als altlastenbelastete ausgewiesene Fläche, die Wienerberger-Ortner Deponie.

1.5 Weitere Feststellungen zum Vorhaben finden sich unter Punkt 5 (entscheidungswesentlicher Sachverhalt).

2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die Barbad Ventures One GmbH & Co. KG und die Barbad Ventures Two GmbH & Co. KG, beide vertreten durch die E+H Rechtsanwälte GmbH, 1100 Wien, haben mit Schreiben vom 28. Juli 2026, ergänzt mit Eingaben jeweils vom 25. August 2026, den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Rechenzentrumsvorhaben in der Marktgemeinde Leopoldsdorf bei Wien“ keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Parteiengehör – Stellungnahmen

3.1 Allgemeine Ausführungen

3.1.1 Die Behörde hat auf Antrag der Projektwerberinnen festzustellen, ob für das verfahrensgegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-G 2000 durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 leg cit durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben die Projektwerberinnen, die Umweltsanwälte und die Standortgemeinden. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie die wasserwirtschaftlichen Planungsorgane zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

3.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten über behördliche Verständigungen vom Beweisaufnahmeergebnis zunächst vom 03. August 2026 und in der Folge vom 26. August 2026 die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und gegebenenfalls welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

3.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

3.2.1 Stellungnahmen des Arbeitsinspektorates Wien Süd und Umgebung

3.2.1.1 Stellungnahme vom 03. August 2026

[...]

Nach Durchsicht der per email am 03.08.2026 übermittelten Unterlagen (Anschreiben, Feststellungsantrag, Projektbeschreibung) werden diese zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes ist festzustellen und festzuhalten, dass bei der Genehmigung von Projekten auch die Behandlung und Berücksichtigung von arbeitnehmerschutzrelevanten Themen in einem behördlichen Verfahren zu behandeln, zu betrachten und zu beurteilen sind um schlussendlich bescheidmäßig, ggf. unter Auf-

lagen, auch gestützt auf das ASchG, genehmigt zu werden. Diese Betrachtung der einschlägigen Belange zum Arbeitnehmerschutz kann im Zuge eines UVP-Verfahren erfolgen, aber auch in einem anderwärtigen Verfahren wie beispielsweise einer Betriebsanlagengenehmigung nach der GewO.

Zusammenfassung:

Die Belange des Arbeitnehmerschutzes sind jedenfalls in einem behördlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen; dies muss jedoch nicht zwingend in einem UVP-Verfahren erfolgen.

[...]

3.2.1.2 Stellungnahme vom 26. August 2026

[...]

Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen (Anschreiben, Projektergänzungen, Gutachten des Bundesumweltamt) werden diese zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Arbeitsinspektion wird auf unsere Stellungnahme vom 04.08.2026 verwiesen und daran festgehalten

Im Zuge eines Genehmigungsverfahren werden im Sinne des Arbeitnehmerschutzes die Gefährdungen durch Ausgasung aus dem Deponiekörper, wie im Bericht des Bundesumweltamtes unter „6. Hinweise zur Nutzung“ beschrieben, zu thematisieren und betrachten sein.

Weiters ist der Betrieb der 60 Notstromgeneratoren bzw. vielmehr deren erforderlichen und in regelmäßigen Intervallen wiederkehrenden Testläufe („Testregime“) mit den damit einhergehenden Lärm- und Abgasemissionen auch betreffend Auswirkungen auf die vor Ort beschäftigten Arbeitnehmer zu betrachten.

[...]

3.2.2 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes von Niederösterreich vom 18. August 2026

[...]

Das geplante Rechenzentrum auf den Gst. Nr. 118/2 und 118/5, KG Leopoldsdorf, liegt außerhalb eines wasserrechtlichen Schutzgebietes, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms.

Die betroffenen Grundstücke liegen innerhalb des Grundwasserschongebietes für die Thermalquelle Oberlaa. Für das geplante Vorhaben ergeben sich jedoch daraus keine zu beachtenden Vorgaben, da im Schongebiet nur Tiefenbohrungen über 200 m Tiefe als bewilligungspflichtig ausgewiesen sind.

Hinzuweisen ist allerdings auf die vorhandenen Altlasten (N81 Deponie Wienerberger), bzw. Verdachtsfläche (Ziegelei Leopoldsdorf) in diesem Bereich.

Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine prinzipiellen Bedenken gegen das geplante Rechenzentrum.

[...]

3.2.3 Aufgetragene Stellungnahmen der Feststellungswerberinnen vom 25. August 2026

3.2.3.1 Stellungnahme der Barbad Ventures Two GmbH & Co. KG (Volltext)

[...]

Stellungnahme:

- 1. Zur näheren Erläuterung der Abgrenzung Neuvorhaben und Änderungsvorhaben (Punkt 2.1 des Behördenschreibens) siehe unten Punkt 1.*
- 2. Zum Tatbestand "Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen" nach Z 4 lit. a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 (Punkt 2.2 des Behördenschreibens) siehe unten Punkt 2.*
- 3. Zum Tatbestand "Industrie- oder Gewerbeparks" nach Z 18 lit. a und f des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 (Punkt 2.4 des Behördenschreibens) siehe unten Punkt 3.*

4. Zum Tatbestand "Städtebauvorhaben" nach Z 18 lit. b und d des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 (Punkt 2.5 des Behördenschreibens) siehe unten Punkt 4.
5. Zur ersuchten näheren Beschreibung des Kühlsystems (Punkt 2.6 des Behördenschreibens) siehe unten Punkt 5.
6. Zu der als altlastenbelastet ausgewiesenen Fläche (Wienerberger-Ortner Deponie) (Punkt 4.2 des Behördenschreibens) siehe unten Punkt 6.
7. Zur ersuchten näheren Beschreibung der Naturschutzmaßnahmen (Punkt 4.3 des Behördenschreibens) siehe unten Punkt 7.

1. Zur näheren Erläuterung der Abgrenzung Neuvorhaben – Änderungsvorhaben

1.1 Behördensersuchen

1.1.1 Die Behörde ersuchte um Folgendes: "Es ergeht daher der Auftrag, das Vorbringen dahingehend zu ergänzen, dass klargestellt wird, ob und gegebenenfalls inwiefern welche bestehende Infrastruktur erweitert oder eben neu geschaffen wird."

1.1.2 Zu diesem Ersuchen führt die Behörde aus wie folgt: Das Antragsvorbringen gebiete grundsätzlich den Schluss, dass es sich beim gegenständlichen Projektvorhaben um ein Neuvorhaben handle. Da diese Qualifikation für jeden erfüllten Tatbestand des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 gesondert zu beurteilen sei, sei zunächst abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handle. Hierzu habe eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen, wobei unter anderem relevant sei, ob ein gemeinsamer Betreiber vorliege, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept bestehe und ob ein gemeinsamer Betriebszweck gegeben sei; dabei sei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen.

1.2 Ergänzende Ausführungen durch die Projektwerberin

1.2.1 Auf das Wesentlichste zusammengefasst: Das Vorhaben liegt teilweise auf einem ehemaligen Deponiegelände. Wie dargelegt gibt es Teilprojekte mit den Rechenzentrumseinheiten VIE01-RZ, VIE02-RZ und VIE03-RZ sowie für das Umspannwerk.

1.2.2 Die Projektwerberin setzt ihr Teilprojekt VIE02-RZ auf dem Grundstück 118/2 um und es handelt sich um ein Neuvorhaben und nicht eine "Erweiterung/Änderung" bestehender Anlagen; dh es besteht dort noch kein (gewerbliches) Rechenzentrum.

1.2.3 Ergänzend wird auf die Beschreibung der Teilprojekte der Projektwerberin Barbad Venture sOne GmbH & Co. KG verwiesen (siehe ihren Schriftsatz vom 25.8.2026).

2. Zum Tatbestand "Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen" nach Z 4 lit. a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

2.1 Behördensersuchen

2.1.1 Die Behörde ersucht um Folgendes: "Das diesbezügliche Vorbringen ist zu ergänzen bzw. zu plausibilisieren und ist auch die gesamte Brennstoffwärmeleistung aller drei Dieselnoststromaggregate in MW anzugeben."

2.1.2 Die Behörde hat dies wie folgt begründet:

2.1.3 Unter Punkt 2.2.2 des Behördenschreibens führt die Behörde aus, dass Feuerungsanlagen "nach § 4 Z 5 FAV 2019 technische Einrichtungen [seien], in denen Brennstoffe im Hinblick auf die Nutzung der dabei erzeugten Wärme bzw. mechanischen Energie (zB zur Raumheizung zur Bereitung von Warmwasser oder zur Erzeugung von Prozesswärme), oxidiert werden. Im Antrag vom 28.7.2026 werde die Subsumtion der drei Dieselnoststromaggregate¹ als derartige Feuerungsanlagen deshalb verneint, weil ausschließlicher Zweck die Notstromversorgung sei". Dazu führt die Behörde aus, dass sie im vorgebrachten Umstand, dass die Dieselnoststromaggregate entsprechend ihrer Bezeichnung nur den Versorgungsengpass beziehungsweise Störungen bei der sonstigen Stromversorgung abdecken sollen, per se keinen Ausschluss von einer Qualifikation als Feuerungsanlage erblicke, sollten die Merkmale einer solchen erfüllt sein. Die Behörde führt weiter aus, dass ihr auch die Wendung in der Vorhabensbeschreibung, wo nach die Dieselnoststromaggregate aus technischer Sicht keinen Brennstoff verbrennen würden damit Wasser oder ein anderes Medium erhitzt wird, um Strom zu erzeugen, nicht nachvollziehbar sei. Denn ge-

¹ Zur genaueren Beschreibung der Dieselaggregate pro jeweiligem der drei Rechenzentrumseinheiten siehe weiter unten.

nau darin liege, so die Behörde, antragsgemäß der Zweck der Dieselnotstromaggregate, nur eben nicht im Regel-, sondern im Störfall.

2.2 Ergänzende Ausführungen durch die Projektwerberin

Die Behörde hebt aus den Ausführungen der Projektwerberinnen zutreffend heraus, dass der Zweck der vorhandenen Notstromaggregate allein die Notstromversorgung im (außergewöhnlichen) Störfall ist. Gegen solche außergewöhnlichen Störfälle ist – in ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit seltenen Katastrophenfällen gleichkommend – in einem UVP-Genehmigungsverfahren nicht Vorsorge zu treffen, womit sie auch nicht für die Erfüllung des Tatbestands relevant sein können.²

Die Projektwerberin hält daher in Bezug auf ihre Teilprojekte fest:

- (a) Zum projektierten Design der Stromversorgung und zum projektierten Betriebsmodell wird folgendes ausgeführt (im Detail siehe Punkt 2.2.1):*
 - (i) Der Netzanschluss liegt im Umspannwerk Wien Süd-Ost der APG (Austrian Power Grid AG) auf der höchsten Netzebene. Die projektierte Stromversorgung zum Umspannwerk erfolgt über eine redundant geführte Netzanbindung an das Netz der APG. Das Netz der APG hat eine Versorgungssicherheit von 99,99%.³ Die Netzanbindung im Umspannwerk Wien Süd-Ost ist das Netzknotenwerk der Betriebsregion Ost der APG, an der auch das Wiener Netz angeschlossen ist.*
 - (ii) Im Normalbetrieb ist eine Versorgung über die Notstromaggregate weder intendiert, noch projektiert. Zur Veranschaulichung: Die Kraftstofflager reichen lediglich für eine Notstromerzeugung im Volllastbetrieb für maximal 48 Stunden.*

² Vgl BvWG 18.5.2018, W104 2108274-1/243E, S1 Wiener Außenring Schnellstraße; vgl auch VwGH 18.11.2004, 2004/07/0025 zum ähnlich gelagerten § 77 GewO. Denn es ist darauf abzustellen, ob derartige Störfälle nach dem Stand der Technik vermieden werden oder vielmehr aufgrund einer unzureichenden Technologie regelmäßig und vorhersehbar auftreten. Nur gegen letztere Störfälle ist im Genehmigungsverfahren Vorsorge zu treffen, nicht jedoch auf theoretisch denkbare, in ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit seltene Katastrophenfälle – auch nicht hinsichtlich des Standes der Technik.

³ Vgl. Austrian Power Grid AG, Sichere Stromversorgung und Blackout-Prävention: <https://www.apg.at/stromnetz/sichere-stromversorgung>.

- (iii) *Im Normalbetrieb wird lediglich ein Testregime von Notstromaggregaten mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 30 MWth (je Teilprojekt weniger als 9 MWth) durchgeführt.*
- (iv) *Ein Einsatz der Notstromaggregate erfolgt nur in einem absolut unwahrscheinlichen Störfallszenario, welches bei einer Ausfallwahrscheinlichkeit des APG-Netzes von 0,01% nahezu auszuschließen ist. Die letzte überregionale Großstörung in Österreich war am 13. April 1976, somit vor über 50 Jahren, und war selbst damals nach nur 5 Stunden behoben.⁴ Die Umstellung auf einen Notbetrieb mit Stromversorgung mittels Notstromaggregaten wegen eines Netzausfalls ist somit ein Einsatzszenario, das weder charakteristisch noch typisch für den Vorhabentyp ist, noch regelmäßig und vorhersehbar auftritt.*

(b) In Punkt 2.2.2 wird ergänzend dargelegt, dass Notstromaggregate zudem nicht unter 'thermische Kraftwerke und andere Feuerungsanlagen' iSd UVP-Tatbestands fallen.

2.2.1 Design der Stromversorgung in den Teilprojekten der Projektwerberin

Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend nochmals klargestellt, dass die Projektwerberin allein den Betrieb ihrer Rechenzentrumseinheiten beabsichtigt, wofür die Sicherstellung einer ausfallsichereren Stromversorgung, selbst in unwahrscheinlichen Stromausfallszenarien, essentiell ist. Zwar ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar, für welche konkreten kritischen digitalen Dienste das geplante Rechenzentrum genutzt werden wird. Ausfälle des Rechenzentrums können wegen einer Bereitstellung bedeutender branchen- und gesellschaftlicher Dienste wie Debit- und Kreditkartenzahlungssysteme, Bestell- und Liefersysteme für essentielle Industrie- und Handelsprodukte, sowie Telekommunikations-, Wetter-, Kartographie- und Buchungs- bzw. Verwaltungssysteme systemrelevante gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen haben. Die Anlagen der Rechenzentrumseinheiten sind daher so ausgelegt, dass selbst unwahrscheinlichen Leistungsausfälle unterbunden werden:

⁴ <https://www.diepresse.com/660601/wirtschaftsfaktor-stromausfall-wenn-es-dunkel-wird;>
https://www.meinbezirk.at/c-lokales/ein-blackout-ist-auch-in-oesterreich-nicht-unmoeglich_a7286811

- (a) **Gesicherte redundante Stromversorgung aus dem Netz der APG für den Normalbetrieb:** Gemäß dem projektierten Designkonzept der Stromversorgung erfolgt die Stromversorgung über das APG-Netz. Für das Vorhaben (dh für alle Teilprojekte) gibt es einen vereinbarten und vertraglich geregelten Anschluss an das Übertragungsnetz der APG (Austrian Power Grid AG) am Umspannwerk Wien Südost. Das APG-Netz bildet das Rückgrat des österreichischen Stromsektors. Ein Blick auf die österreichische Versorgungssicherheit bestätigt, dass ein solcher Notfall nicht nur äußerst unwahrscheinlich ist, sondern auch nur sehr selten eintritt. Nach den Angaben der Austrian Power Grid AG (APG), die den gesetzlichen Auftrag zur sicheren Stromversorgung Österreichs trägt, liegt die Versorgungssicherheit in Österreich aktuell bei 99,99 Prozent, was einen weltweiten Spitzenwert darstellt.⁵
- (b) **USV-Anlagen überbrücken kurze Netzstörungen:** Die IT-Systeme in den Rechenzentrumseinheiten wird USV-Anlagen beinhalten, die eine technische Lösung für kurzzeitige Notstromversorgung sind. Diese unterbrechungsfreien Stromversorgungseinheiten sind in den jeweiligen Rechnerräumen (data halls) der Rechenzentrumseinheiten installiert (möglichweise wird es sogar je Serverschrank USV-Anlagen geben). Diese funktionieren ähnlich wie eine Batterie, um sicherzustellen, dass die Stromversorgung der IT-Systeme nicht unterbrochen wird. Die USV-Anlagen stellen für eine Dauer von maximal 5 Minuten bei Volllast sicher, dass Notstrom ohne Einsatz der Notstromaggregate zur Verfügung steht.
- (c) **Notstromaggregate springen nur im kritischen außergewöhnlichen Versorgungsausfall an:** Nur in den höchst unwahrscheinlichen und außergewöhnlichen Fällen eines Versorgungsausfalls des APG-Netzes werden die Notstromaggregate erst nach einer gewissen Netzausfalldauer für die Sicherstellung der Notstromerzeugung eingesetzt. Es handelt sich daher um ein Einsatzszenario, das weder charakteristisch noch typisch für den Vorhabenstyp ist, noch regelmäßig und vorhersehbar auftritt. Die Kraftstoffla-

⁵ Vgl. Austrian Power Grid AG, Sichere Stromversorgung und Blackout-Prävention: <https://www.apg.at/stromnetz/sichere-stromversorgung>

ger reichen lediglich für eine Notstromerzeugung im Volllastbetrieb für maximal 48 Stunden.

Im Normalbetrieb eines Rechenzentrums erfolgt die Stromversorgung des Rechenzentrums somit über das APG-Netz, wobei die Notstromaggregate nicht zum Einsatz kommen (d.h. die Generatoren sind abgeschaltet und erzeugen weder Strom noch verbrauchen sie Kraftstoff).

Um jedoch sicherzustellen, dass die Notstromgeneratoren zügig die Notstromversorgung von den beschriebenen USV-Anlagen übernehmen können, sind Zuheizsysteme⁶ in den Generatorsystemen aktiv (diese verbrauchen keinen Kraftstoff). Im **Normalbetrieb** besteht ein **Testregime**, unter dem jeder einzelne Generator einzeln und zeitlich in Serie- (d.h. jeweils pro Datacenter nicht parallel)⁷ für eine Stunde pro Monat getestet wird. Die Anzahl der Generatoren pro Gebäude ist wie folgt:

- (a) Je Teilprojekt VIE01-RZ – VIE03-RZ werden alle vorhandenen Generatoren zeitlich nacheinander getestet (d.h. zeitlich nacheinander bis zu 22 Generatoren je Teilprojekt). Ein Generator hat eine Brennstoffwärmeleistung von weniger als 9 MW_{th}.
- (b) Während eines Tests würde ein Generator eingeschaltet und für 30 bis 60 Minuten mit einer Leistung von 100% betrieben. Nach Abschluss des Tests würde der Generator abgeschaltet (d. h. er erzeugt keinen Strom und verbraucht keinen Kraftstoff mehr). In einem beliebigen Monat wäre zu erwarten, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt jeweils nur ein Generator über alle drei Rechenzentren hinweg getestet wird. Dies bedeutet, dass in einem Monat (vereinfacht ist ein Monat mit 24h*30 Tagen = 720 Stunden gleichzusetzen) ein einzelner Generator im Testregime für maximal 1 Stunde läuft (das bedeutet, dass je 720 Stunden eines Monats alle 60 projektierten Generatoren eine addierte Gesamtbetriebszeit von nur 60 Stunden erreichen).

⁶ Dieses Zuheizsystem wird grundsätzlich elektrisch mit Strom aus der Stromversorgung des Rechenzentrums (dh über das APG Netz) betrieben. Es handelt sich um eine einfache Pumpe mit einem thermostatisch geregelten elektrischen Heizelement im Inneren. Die Pumpe/Heizung erwärmt das Kühlmittel (das sich bereits im Motorblock des Generators befindet) und pumpt es durch den Motorblock, um diesen kontinuierlich warm zu halten.

⁷ Es könnte vorkommen, dass jeweils pro Datacenter je ein Generator im Testlauf ist (sohin maximal 3 Generatoren insgesamt betrachtet).

den im Monat haben und 660 Stunden im Monat [90% eines Monats] gibt es keine Tests und daraus resultierende Emissionen von den Generatoren) Selbst wenn jedoch in allen drei Gebäuden gleichzeitig ein Generator getestet werden würde, läge die kombinierte Brennstoffwärmeleistung während des Normalbetriebs bei nicht mehr als 30 MW_{th}.

Der Vollständigkeit halber (auch wenn dies höchst unwahrscheinlich wäre): Sollte es jemals zu einem oben beschriebenen Versorgungsausfall des APG-Netzes, der den Einsatz der Notstromaggregate auslöst, würden diese nicht automatisch mit 100% der installierten (Maximal-)Leistung anlaufen. Stattdessen würde das Energiemanagementsystem die Generatoren an die jeweils aktuelle Nachfrage der IT-Systeme anpassen. Da die Auslastung der IT-Systeme typischerweise zwischen 50% und 80% der gesamten installierten Systemkapazität liegt, würde

dies bedeuten, dass die Generatoren mit einer Brennstoffwärmeleistung zwischen 255 MW_{th} und 355 MW_{th} betrieben würden, wobei die Brennstoffwärmeleistung maximal im Bereich von 471.870 kW_{th} liegen würde.

Somit zeigt sich, dass die Brennstoffwärmeleistung während des Normalbetriebs (Regelbetriebs) bei nicht mehr als 30 MW_{th} und somit unter der Bagatellschwelle liegt. Die Umstellung auf einen Notbetrieb mit Stromversorgung mittels Notstromaggregaten wegen eines Netzausfalls ist hingegen ein Einsatzszenario, das weder charakteristisch noch typisch für den Vorhabentyp ist, noch regelmäßig und vorhersehbar auftritt.

2.2.2 Notstromaggregate fallen nicht unter 'thermische Kraftwerke und andere Feuerungsanlagen'

Das UVP-G legaldefiniert thermische Kraftwerke und andere Feuerungsanlagen nicht und enthält überdies keinen Verweis auf die FVO 2019. Relevant für die Erfüllung dieses Tatbestands ist, dass zum Zweck der Dampf- oder Heißwassererzeugung oder sonstiger Wärmeträgererwärmung Brennstoffe verbrannt werden. Notstromaggregate fallen somit nicht darunter, was sich auch aus Folgendem ergibt:

- (a) Die Gesetzesmaterialien zur Einführung dieses UVP-Tatbestands belegen den einschlägigen tatbestandsmäßigen Zweck der Brennstoffverbrennung (IA 168/A XXI GP, zu Anh 1 Z 4; Hervorhebung hinzugefügt): "Feuerungs-

anlagen sind technische Einrichtungen, in denen zum Zweck der Dampf- oder Heißwassererzeugung oder sonstiger Wärmeträgererwärmung Brennstoffe verbrannt werden. Neben reinen Wärmekraftwerken werden demnach auch Kraftwerke mit Abwärmenutzung (Heizkraftwerke) erfasst. Feuerungen, in denen Güter in unmittelbarer Berührung mit Flammen oder Abgasen behandelt werden, fallen ebenso wie Abfallverbrennungsanlagen nicht unter diese Ziffer."

- (b) *Das UVP-Rundschreiben 2015 (GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0052-I/1/2015 vom 10.7.2015) und das UVP-Rundschreiben 2025 (GZ 2025-0.211.876) aus März 2025 des Fachministeriums zur Durchführung des UVP-G halten als Richtschnur (darauf abstellend jüngst: BVwG 24.4.2026, W248 2337689-1) zum relevanten Begriffsverständnis fest wie folgt: "Feuerungsanlagen sind technische Einrichtungen, in denen zum Zweck der Dampf- oder Heißwassererzeugung oder sonstiger Wärmeträgererwärmung Brennstoffe verbrannt werden. Neben reinen Wärmekraftwerken werden demnach auch Kraftwerke mit Abwärmenutzung (Heizkraftwerke) erfasst. Heizkraftwerke dienen der gleichzeitigen Erzeugung von elektrischer Energie und Nutzwärme. Erfasst sind auch Gasturbinen (Begriffsbestimmung siehe Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, EG-K § 3⁸ Z 2) und Gasverdichterstationen" (Hervorhebung hinzugefügt). Gasturbinen sind "jede rotierende Maschine, die thermische Energie in mechanische Arbeit umwandelt und hauptsächlich aus einem Verdichter, aus einer Brennkammer, in der Brennstoff zur Erhitzung des Arbeitsmediums oxidiert wird, und aus einer Turbine besteht". Die hier verwendeten Notstromaggregate sind jedoch Dieselmotoren, und funktionieren nicht nach diesem technischen Wirkprinzip einer Gasturbine. Viel eher wird aus (Diesel-)motoren, die im EG-K unmittelbar systematisch nachfolgend im §3 Z 3 angeführt sind (und auch schon 2025 dort angeführt waren), ausdrücklich nicht verwiesen. Es wurde in den Rundschreiben also bewusst nicht auf die unmittelbar folgenden (Diesel-)motoren verwiesen. Dies unterstreicht, dass (wenn überhaupt) nur Gasturbinen, nicht aber (Diesel-)Motoren, für*

⁸ Im Rundschreiben aus 2015 wird auf den damaligen identen § 2 Z 2 verwiesen.

diesen UVP-Tatbestand relevant sind. Es sind somit derartige Notstromaggregate typologisch von diesem UVP-Tatbestand nicht erfasst.

- (c) *Mit Bescheid der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde vom 20.10.2020, GZ AUWR-2020-232524/6-Sel, wurde bereits festgestellt, dass Dieselgeneratoren zur Notstromversorgung eines Rechenzentrums – bei einer Gesamtkapazität von über 200 MW – nicht dem Tatbestand des Z 4 lit. a des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 zu unterstellen sind. Die oö UVP-Behörde begründet dieses zutreffende Ergebnis so (vgl Seite 5 des Bescheids vom 20.10.2020 GZ AUWR-2020-232524/6-Sel),*

"dass – wie dies etwa bei Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G, 3. Auflage unter Punkt 1. zu Z 4 auf Seite 864 ausgeführt wird – thermische Kraftwerke (Wärme- und Kalorische Kraftwerke) Elektrizitätswerke sind, die – vereinfacht dargestellt – Wärmeenergie in elektrische Energie umsetzen. Wie die genannten Autoren unter Verweis auf „Brockhaus Enzyklopädie [online] Stichwort >>Wärmekraftwerke<<“, weiters festhalten, wird die in einem Brennstoff enthaltene chemische Energie dabei zunächst in Wärmeenergie und dann mittels Wärmekraftmaschinen (zB Gas- oder Dampfturbine) in mechanische Energie umgewandelt, die wiederum von einem Generator in elektrische Energie umgesetzt wird.

Demnach ist es also ein unabdingbares Definitionselement eines thermischen Kraftwerks, dass die anfallende bzw. erzeugte Wärme durch weitere Schritte letztendlich in elektrische Energie umgewandelt wird. Dies ist jedoch im gegenständlichen Projekt nicht der Fall. Die projektsgegenständlichen Dieselmotoren treiben unmittelbar Generatoren an. Das heißt die im Betrieb des Verbrennungskraftmotors unmittelbar entstehende kinetische Energie wird ohne weiteren Zwischenschritt – insbesondere ohne weitere Nutzung einer thermischen Energie – in elektrische Energie umgewandelt.

Dass beim Betrieb des Verbrennungskraftmotors auch Wärme, dh thermische Energie entsteht, ist zwar zutreffend, jedoch wird im gegenständlichen Fall diese Wärme nicht zur (zusätzlichen) Energieer-

zeugung herangezogen. Letzteres erklärt sich wohl schon daraus, dass ein permanenter Einsatz der Notstromaggregate überhaupt nicht beabsichtigt ist, sondern diese nur in Ausnahmefällen, dh in Fällen von Lieferengpässen oder Ausfällen zum Einsatz gelangen sollen. Auch bei laienhafter Betrachtung ist leicht erkennbar, dass sich die beim spontanen Zuschalten von Notstromaggregaten entstehende Abwärme nicht in wirtschaftlich sinnvoller Weise nutzen lässt. Die beim Betrieb der Notstromaggregate anfallende Wärme ist zur Nutzung nicht vorgesehen."

3. Zum Tatbestand "Industrie- oder Gewerbeparks" nach Z 18 lit. a und f des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

3.1 Behördensersuchen

3.1.1 Die Behörde ersuchte um Folgendes: "Es ergeht daher der Auftrag, ein ergänzendes Vorbringen zum Vorliegen anderer gleichartiger bzw. mit gleichartigen, sich zumindest potentiell überlagernden und verstärkenden Auswirkungen verbundenen und in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben zu erstatten. In der Projektbeschreibung auf Seite 4 unter Unterpunkt 1.2.1 wird vorgebracht, dass etwa "zusätzliche Betriebsgebiete" an das Vorhabensareal angrenzen.

Nachdem sich der Tatbestand des Gewerbe- bzw. Industriparks – ebenso wie jener der Neuerschließung für Städtebauvorhaben – auf die Schaffung infrastruktureller Rahmenbedingungen bezieht und in der Projektbeschreibung auf Seite 4 unter Unterpunkt 1.2.1 vorgebracht wird, dass es im Projektgebiet "bereits Hochspannungsübertragungsmasten und Kabelführungen" gibt, wird überdies aufgetragen, die neu zu schaffenden Infrastruktur- und Erschließungsmaßnahmen im Einzelnen zu konkretisieren und von den bereits bestehenden genau abzugrenzen, der Z 18 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000, um ein Neu- oder ein Änderungsvorhaben handelt."

3.1.2 Konkret führt die Behörde aus wie folgt: Unter Punkt 2.4.1 vertritt die Behörde – entgegen dem Vorbringen im Antrag vom 28.07.2026, das eine solche Qualifikation verneint – die Auffassung, dass die grundsätzliche Qualifikation als Industrie- bzw. Gewerbepark erfüllt sei, zumal eine betriebsorganisatorische und funktionelle Einheit

der drei Rechenzentren gegeben sei und gerade der Umstand zukünftiger unterschiedlicher Betreiber auf diesen Tatbestand hindeute.

3.1.3 Unter Punkt 2.4.2 gibt die Behörde das Antragsvorbringen wieder, wonach sich die Gesamtfläche des Vorhabens auf ca. 7,1 ha belaufe, wovon rund 6,4 ha auf Bauplätze mit ca. 1,54 ha Grünfläche entfielen. Damit würden weniger als 5 ha versiegelt, sodass die Bagatellgrenze von 25 % betreffend die tatbestandsmäßige Flächeninanspruchnahme nach Z 18 lit. a nicht erfüllt und demnach auch keine Kumulation anzustellen sei.

3.1.4 Unter Punkt 2.4.3 tritt die Behörde diesem Vorbringen entgegen und vertritt die Rechtsauffassung, dass beim Tatbestandsmerkmal der Flächeninanspruchnahme nicht auf die versiegelte, sondern auf die Gesamtfläche abzustellen sei, weil lit. f ausdrücklich von einer Inanspruchnahme unversiegelter Fläche spreche, eine solche Einschränkung sich in lit. a hingegen nicht finde. Bezogen auf die Gesamtfläche von 7,1 ha ermittelt die Behörde eine Flächeninanspruchnahme von 28,4 % des Schwellenwertes von 25 ha und damit grundsätzlich eine Kumulationspflicht nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000.

3.2 Ergänzende Ausführungen durch die Projektwerberin

3.3 Industrie- oder Gewerbepark liegt nicht vor

3.3.1 Gemäß Fußnote 3 zu Ziffer 18 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 sind Industrie- oder Gewerbeparks "Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden." Errichter und Betreiber müssen dabei nicht die gleiche Person sein; es genügt, dass ein gemeinsamer Errichter oder Betreiber alternativ vorliegt.⁹

3.3.2 Das gegenständliche Projektvorhaben erfüllt diese Tatbestandsvoraussetzungen aus mehreren Gründen nicht:

- (a) *Die Projektwerberin beabsichtigt nur die Errichtung ihres Teilprojekts und setzt die dafür erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen. Damit erfolgt keine infrastrukturelle Aufschließung für die Ansiedelung fremder Betriebe auf dem Vorhabensareal, sondern es erfolgt allein die Errichtung des projektierten Betriebsgebäudes – eines Rechenzentrums.*
- (b) *Die drei Rechenzentrumseinheiten, VIE01-RZ, VIE02-RZ und VIE03-RZ, sind technisch und organisatorisch voneinander unabhängig konzipiert, insoweit besteht keine "Projektsteuerung" (womit nach der Literatur kein Industrie- oder Gewerbepark entstehen kann¹⁰):*
- (i) *Jedes Rechenzentrumsgebäude verfügt über separate Notstromaggregate mit eigenem Kraftstofftanklager in unmittelbarer Nähe; die Notstromaggregate der Rechenzentrumseinheiten sind voneinander getrennt, sodass keine gemeinsame Nutzung oder gemeinsame Verwendungszwecke bestehen, und es gibt auch keine zentrale Kraftstofflagerung oder Kraftstoffverbindungen zwischen diesen Systemen.*
 - (ii) *Jedes Rechenzentrum verfügt über eine eigene, gleichzeitig wartbare zentrale Lager- und Aufbereitungsanlage zur Öl-/Kraftstoffversorgung ihrer eigenen Generatoren, mit jeweils eigenen unterirdischen Kraftstoff- und Harnstofftanks.*
 - (iii) *Auch die Parkplätze und Zufahrtsstraßen sind den jeweiligen Teilprojekten gesondert zugeordnet: Insgesamt werden weniger als 100 nicht-öffentliche Parkplätze auf den Grundstücken errichtet (VIE01-RZ: 26, VIE02-RZ: 24, VIE03-RZ: 26, Umspannwerk: 2 Parkplätze),*

⁹ Vgl. https://www.bmluk.gv.at/dam/jcr:a78c5ecb-ff81-437b-8e7e-e7bb1688fbc3/UEVE_L_Handels_Freizeiteinrichtungen_Industrie_Gewerbeparks.pdf

¹⁰ Bergthaler, Industrie- und Gewerbeparks: Rechtsprobleme des Anlagenregimes und des Nachbarschutzes (Teil I), RdU 2010/24.

mit jeweils eigenen Zufahrtsstraßen (VIE01-RZ: 1.470 m², VIE02-RZ: 3.204 m², VIE03-RZ: 1.922 m²).

- (iv) *Es bestehen keine gemeinsam genutzten Sozial-, Büro- oder Veranstaltungseinrichtungen. Jedes Teilprojekt verfügt vielmehr über ein eigenes Gebäude mit eigenem Rechenzentrum, eigenem Verwaltungsgebäude und eigenem Wachhaus.*
- (c) *Die Projektwerberinnen stellen den Feststellungsantrag zwar gemeinsam, weil ihre Teilprojekte in einem räumlichen Zusammenhang zueinanderstehen, doch beabsichtigen sie jeweils nur einen eigenen Rechenzentrumsbetrieb mit ihrem Vorhaben. Es handelt sich damit nicht um einen "Errichter oder Betreiber", der Flächen zum Zweck der gemeinsamen Nutzung durch mehrere fremde Betriebe aufschließt und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausstattet. Es handelt sich um eigenständige Rechenzentrumseinheiten, die jede Projektwerberin für sich entwickelt, plant und zu betreiben beabsichtigt.*

3.3.3 Gesetzten Fall, dass die Behörde dennoch vom Vorliegen eines Industrie- oder Gewerbeparks ausgeht, ist der Tatbestand nach Z 18 lit f nicht erfüllt, weil dafür weniger als 10 ha an unversiegelten Flächen in Anspruch genommen werden. Betreffend Z 18 lit a siehe sogleich.

3.4 Zur Kumulationsprüfung

3.4.1 Im Rahmen der Überprüfung der Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass die in den Unterpunkten 1.1.6 und 1.2.1 der Projektbeschreibung genannten Flächenangaben, welche der Beurteilung der Bagatellgrenze zugrunde liegen, irrtümlich unrichtig wiedergegeben wurden.

3.4.2 Richtig ist, dass die verfahrensgegenständlichen Liegenschaften zum derzeitigen Zeitpunkt eine Fläche von 69.946 m² umfassen (GSt-Nr 118/5, EZ 1092, mit 48.492 m² sowie GSt-Nr 118/2, EZ 77, mit 21.454 m², beide KG 05210 Leopoldsdorf). Im Zuge einer noch zu erfolgenden Teilung der verfahrensgegenständlichen Liegenschaften werden (i) eine Fläche im Ausmaß von 518 m² von GSt-Nr 118/5, EZ 1092, sowie (ii) eine Fläche im Ausmaß von 2.137 m² von GSt-Nr 118/2, EZ 77, von den Projektwerberinnen an die Marktgemeinde Leopoldsdorf abgetreten, sohin ins-

gesamt 2.655 m². Die Gesamtfläche für die Vorhabensentwicklung beträgt infolgedessen 67.291 m² ("Gesamtfläche"). Die Gesamtfläche wird auf Bauplätze für die einzelnen Bauvorhaben aufgeteilt, welche sich zusammensetzen werden wie folgt:

- (a) Das Umspannwerk wird auf einem Grundstück mit 10.436 m² errichtet;
- (b) VIE01 wird auf einem Grundstück mit 19.005 m² errichtet;
- (c) VIE02 wird auf einem Grundstück mit 19.317 m² errichtet;
- (d) VIE03 wird auf einem Grundstück mit 18.533 m² errichtet.

3.4.3 Bezogen auf eine Kumulationsprüfung für das gegenständliche Projektvorhaben ist hervorzuheben, dass neben Luft/Lärm auch Wasser/Grundwasser als relevante Schutzgüter in Frage kommen könnten. In Bezug auf Wasser/Grundwasser liegt das Vorhaben zwar im Wasserschutzgebiet der Thermalschwefelquelle Oberlaa (schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C), doch sieht weder das Abwärmenutzungskonzept noch ein sonstiger Vorhabensbestandteil eine Nutzung von Grundwasser oder Tiefenbohrungen vor, sodass der mengenmäßige und chemische Zustand des Wassers durch das Vorhaben nicht berührt werden kann. Da somit bereits die eigenen Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Schutzgut ausgeschlossen werden können, kommt eine Überlagerung mit Auswirkungen anderer Vorhaben von vornherein nicht in Betracht, unabhängig davon, ob und welche anderen Vorhaben im Untersuchungsgebiet bestehen.

4. Zum Tatbestand "Städtebauvorhaben" nach Z 18 lit. b und d des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

4.1 Behördensersuchen

4.1.1 Die Behörde ersuchte um Folgendes: "Nachdem der (Gesamt-)Charakter als Industrie- oder Gewerbepark, worin die UVP-Behörde zustimmt, eine Qualifikation des Gesamtvorhabens als Städtebau grundsätzlich ausschließt, im Feststellungsantrag vom 28.07.2026 auf Seite 8 zu Unterpunkt 2.6.1 allerdings – auch – jene als Industrie- oder Gewerbepark verneint wird, obgleich nachfolgend sehr wohl Überlegungen zur Kumulation bzw. zum Schwellenwert angestellt werden, wird aufgetragen, den Antrag insofern zu ergänzen, als eine (weitere) Abgrenzung der projektge-

mäß vorgesehenen Infrastrukturmaßnahmen im Hinblick auf den jeweiligen Zweck derselben erfolgt."

4.2 Ergänzende Ausführungen durch die Projektwerberin

4.2.1 Die Projektwerberin strebt nur die Errichtung ihres Teilprojekts, also einem Zweckbau eines Rechenzentrums und beabsichtigt nicht die Aufschließung des gesamten Vorhabensgebiets als Industrie- oder Gewerbepark für die Ansiedelung Dritter.

4.2.2 Die Infrastrukturmaßnahmen dienen nur der Herstellung dieses Zweckbaus.

5. Zur näheren Beschreibung des Kühlsystems

5.1 Behördensersuchen

5.1.1 Die Behörde ersuchte um Folgendes: "Es ergeht der Auftrag, das geschlossene Kühlsystem und insbesondere die damit verbundene Wasserbenutzung (Brunnen- bzw. Anlagenerrichtung?) und das Maß derselben sowie zutreffendenfalls auch Einwirkungen auf Gewässer (Rückführung?) näher zu beschreiben."

5.2 Ergänzende Ausführungen durch die Projektwerberin

5.2.1 Das geschlossene Kühlsystem besteht aus zwei geschlossenen Wasserkreisläufen: einem Kaltwasserkreislauf und einem Kondensatorwasserkreislauf. Die Wärmeabfuhr erfolgt über Trockenrückkühler sowie einen wassergekühlten Kältemaschinensatz. Da die Trockenrückkühler die Wärme mittels Umgebungsluft und interner Ventilatoren an die Atmosphäre abgeben und dabei das Kondensatorwasser kühlen, wird für die eigentliche Wärmeabfuhr kein Wasser verbraucht.

5.2.2 Ein Wasserbedarf der Kühlanlage besteht ausschließlich in folgenden drei, technisch eng begrenzten Fällen:

- (a) Aufrechterhaltung des Systemdrucks: Durch Temperaturänderungen kann sich das Volumen des Wassers im geschlossenen System verändern. Eine Druckhaltestation gleicht diese Veränderungen bei Bedarf durch geringe Mengen an Nachspeisewasser aus und hält so den erforderlichen Systemdruck aufrecht.*

- (b) Nachspeisung infolge Entlüftung: Automatische Entlüfter im gesamten System lassen eingeschlossene Luft entweichen; dabei tritt bei jedem Öffnungsvorgang eine geringe Menge Wasser gemeinsam mit der Luft aus, die in der Folge nachgespeist wird.
- (c) Wartungsarbeiten: Beim Absperren einzelner Ventile oder Anlagenteile für Reparaturen, Filterwechsel oder den Austausch von Kühlregistern muss der jeweilige Anlagenabschnitt entleert werden; das entnommene Wasser wird beim Wiederbefüllen ersetzt.

5.2.3 Abgesehen von der einmaligen Erstbefüllung wird dem geschlossenen Kühlsystem somit nur in den oben genannten Fällen eine begrenzte Menge Wasser nachgespeist; ein kontinuierlicher oder betriebsbedingt laufender Wasserverbrauch zur Wärmeabfuhr findet nicht statt.

5.2.4 Eine Entnahme von Grundwasser oder Oberflächenwasser über einen eigenen Brunnen oder andere Wasserentnahmeanlagen ist nach dem gegenwärtigen Planungsstand für das Kühlsystem nicht vorgesehen; das für die Erstbefüllung und die beschriebene Nachspeisung benötigte Wasser wird aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen. Eine Rückführung von Wasser aus dem Kühlsystem in ein Gewässer (Vorfluter) findet nicht statt.

6. Zu der, als altlastenbelastet ausgewiesenen Fläche (Wienerberger-Ortner Deponie)

6.1 Behördenersuchen

6.1.1 Die Behörde ersuchte um Folgendes: "Anknüpfend an die obigen Ausführungen zu Punkt 1.5 ergeht der – weitere – Auftrag, die Belegenheit der Deponie bzw. der als altlastenbelastet ausgewiesenen Fläche, die vorhabensbezogenen Maßnahmen auf bzw. im Nahebereich dieser Fläche sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Fläche zu beschreiben."

6.2 Ergänzende Ausführungen durch die Projektwerberin:

6.2.1 Die Projektwerberin legt hiermit das Geotechnische Gutachten ausgefertigt von BGG Consult ZT-GmbH vom 12.5.2026 als Beilage ./1 vor. Darin finden sich nähere

Ausführungen betreffend die Belegenheit der Deponie und Altlasten, sowie zu vorhabensbezogenen Maßnahmen.

6.2.2 Des Weiteren legt die Projektwerberin hiermit den Bericht des Umweltbundesamts vom 25.5.2016 zur Altablagerung "Deponie Wienerberger-Ortner" als Beilage .1/2 vor. Daraus ergibt sich, dass die Altlast mit der Prioritätenklassifizierung 3 (niedrig) einzustufen ist. Gemäß Anhang 3 der Altlastenatlas-VO ist sie mit der Prioritätenklasse 3 (niedrig) ausgewiesen.

6.2.3 Die Projektwerberin beabsichtigt ihr Teilprojekt auf GSt 118/2, das nicht Teil der Deponie bzw Altlast war. Sie rechnet daher nicht mit negativen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Fläche.

7. Zu den Naturschutzmaßnahmen

7.1 Behördensersuchen

7.1.1 Die Behörde ersuchte um Folgendes: "Anknüpfend an die obigen Ausführungen zu Punkt 1.6 ergeht letztlich der Auftrag, die lediglich allgemein erwähnten Naturschutzmaßnahmen entsprechend zu konkretisieren, dies sowohl betreffend den Zweck derselben als auch deren Lage und Umsetzungszeitpunkt(e)."

7.2 Ergänzende Ausführungen durch die Projektwerberin

7.2.1 Die Projektwerberin hat in ihrem Antrag rein informativ diesen Hinweis über Naturschutzmaßnahmen geäußert.

[...]

3.2.3.2 Stellungnahme der Barbad Ventures One GmbH & Co. KG (Auszug)

Die Feststellungswerberinnen erstatteten im Wege deren rechtsfreundlicher Vertretung über behördlichen Verbesserungsauftrag vom 03. August 2026 inhaltlich über weite Strecken gleichlautende, jeweils mit 25. August 2026 datierte Stellungnahmen. Der Schriftsatz der Erstantragstellerin enthält nachstehende individuelle Passagen im Vergleich zur Zweitantragstellerin (siehe diesbezüglich oben Punkt 3.2.3.1):

[...]

1.2.2 Die Projektwerberin setzt ihr Teilprojekt mit dem Umspannwerk und Rechenzentrumseinheiten VIE01-RZ und VIE03-RZ (teilweise) auf einem ehemaligen Deponeigelände um. Diese Nachnutzung entspricht der im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Nutzung des Geländes als Bauland Betriebsgebiet (BB). Ihre Teilprojekte betreffen ein Neuvorhaben und nicht eine "Erweiterung/Änderung" bestehender Anlagen; dh es besteht dort noch kein (gewerbliches) Rechenzentrum. Siehe dazu nachfolgend im Detail.

1.2.3 Bestandsgebäude und Grundstücksbebauung: Der überwiegende Teil der verfahrensgegenständlichen Liegenschaften ist unbebaute Fläche (Freifläche). Innerhalb der Grundstücksgrenzen befand sich früher ein einzelnes Bestandsgebäude, das jedoch bereits abgetragen wurde; sowohl die bisher unbebaute Fläche als auch die Fläche des ehemaligen Gebäudebestands liegen innerhalb des Baufeldes der gegenständlichen Teilprojekte. Da die einzige auf der Liegenschaft vormals vorhandene bauliche Anlage bereits vor Verwirklichung der gegenständlichen Teilprojekte rückgebaut wurde und zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt sohin keine fortbestehende, von den Teilprojekten der Projektwerberin funktional oder betrieblich weitergeführte Infrastruktur mehr vorhanden ist, liegt im Ergebnis dem Vorhaben keine Erweiterung/Änderung einer bestehenden Anlage zugrunde.

1.2.4 Unterirdische Kabeltrasse zur APG: Die geplante unterirdische Kabeltrasse zur Anbindung an das Umspannwerk der APG wird notwendigerweise bestehende Leitungsinfrastruktur kreuzen. Im Rahmen des einschlägigen starkstromwegrechtlichen Bewilligungsverfahrens wird daher eine Abstimmung mit den Eigentümern und Betreibern sämtlicher von diesen Kreuzungen betroffenen Bestandsinfrastruktur erforderlich sein. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand ist die verfahrensgegenständliche Infrastruktur nicht als gemeinsam mit Dritten zu errichtende oder gemeinsam zu nutzende Anlage vorgesehen. Es kann jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne Trassenabschnitte parallel zu bestehender Infrastruktur verlaufen oder dass im Zuge des Verfahrens eine Koordination von Bauarbeiten zur Verlegung in Betracht gezogen wird.

1.2.5 Ergänzend wird auf die Beschreibung des Teilprojekts der Projektwerberin Barbad Ventures Two GmbH & Co. KG verwiesen (siehe ihren Schriftsatz vom 25.8.2026).

[...]

6.2.3 Die Projektwerberin beabsichtigt eine (verträgliche) Nachnutzung der Deponieflächen mit ihrem Vorhaben (Errichtung von Datacentern). Sie rechnet daher nicht mit negativen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Fläche.

[...]

3.2.4 Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus vom 02. September 2026

[...]

Seitens des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus als mitwirkende Behörde gemäß dem Bundesgesetz vom 6.2.1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968 – StWG), BGBl. Nr. 70/1968, idgF, ergeht in diesem Zusammenhang folgende Stellungnahme:

Aus den übermittelten Unterlagen ergibt sich, dass die Stromversorgung des Rechenzentrums über ein an das Umspannwerk Wien Süd-Ost der Austrian Power Grid AG angebundenes Erdkabelsystem erfolgen soll. Die relevanten starkstromwegerechtlichen Rechtsgrundlagen für dieses unterirdische Kabel finden sich somit - zumal dieses zwei Bundesländer berührt - im StWG. Allerdings erfüllt dieses - wie auch im Feststellungsantrag vom 28.7.2026 festgehalten wird - nicht den Tatbestand des Anhangs 1 Z 16 UVP-G 2000, zumal dort lediglich bestimmte Starkstromfreileitungen angeführt sind, die eine UVP-Pflicht bewirken können, nicht aber Erdkabelleitungen für Starkstrom.

Aus Sicht des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus als im gegenständlichen UVP-Feststellungsverfahren mitwirkende Behörde gemäß dem StWG ergibt sich daher, dass für das Rechenzentrumsvorhaben der Barbad Ventures One GmbH & Co. KG und Barbad Ventures Two GmbH & Co. KG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

[...]

3.2.5 Stellungnahme der Stadt Wien vom 09. September 2026

[...]

bezugnehmend auf das Schreiben vom 26. August 2026 kann seitens der Standortgemeinde Wien aufgrund der vorliegenden Unterlagen (vgl. insbesondere Punkt 1.2.6 der Vorhabensbeschreibung vom 28. Juli 2026, arg „Ein kleiner Teil der geplanten Kabelführung verläuft nach der Bundesländergrenze in Wien [...]“) ihre Betroffenheit nicht klar beurteilt und sohin auch nicht Stellung genommen werden. Es wird daher ersucht, den Projektwerberinnen aufzutragen, die Kabeltrasse oder zumindest einen Korridor auf Wiener Gebiet genau zu definieren.

[...]

3.2.6 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 09. September 2026

[...]

Den der NÖ Umweltanwaltschaft vorliegenden Unterlagen wird entnommen, dass sich das Vorhaben aus folgenden Anlagen zusammensetzt:

- *Drei Rechenzentrumseinheiten: VIE01-RZ, VIE02-RZ, VIE03-RZ mit einer zur Verfügung stehenden Netzkapazität von derzeit 150 MW und zukünftig möglicherweise 225 MW;*
- *ein betriebseigenes Umspannwerk samt unterirdischer Kabelanbindung bis zum Umspannwerk der APG Süd-Ost in Wien.*

Weitere Anlagen im Vorhaben:

- *Photovoltaikanlagen am Dach der Rechenzentren VIE01-RZ bis VIE03-RZ;*
- *Parkplatz für max. 100 Stellplätze (nicht als öffentliche Parkplätze vorgesehen);*
- *verkehrliche Erschließung und Anbindung an das Verkehrsnetz.*

Notstromaggregate (Dieselgeneratoren)

mit einer Leistung von jeweils 3.000 kWe (4.000 kVA):

- 21 Stück VIE01-RZ,
- 14 Stück VIE02-RZ,
- 21 Stück VIE03-RZ.
- Zusätzlich drei Generatoren (jeweils 1 pro RZ) mit einer Leistung von jeweils 1.000 kWe (1100kVA) für Verwaltungseinrichtungen
- Summe:
- 171.000 kWe: 168.000 kWe (56 Stück mal 3000 kWe) der Notstromaggregate plus 3000 kWe (3 mal 1000 kWe) der zusätzlichen Generatoren für die Verwaltungseinrichtungen.
- 227.300 kVA: 224.000 kVA der Notstromaggregate plus 3.300 kVA der zusätzlichen Generatoren für die Verwaltungseinrichtungen

Brennstoffwärmeleistung der Notstromaggregate:

- Maximal: 471.870 kWth
- Normalbetrieb (monatlicher Testbetrieb): 30 MWth

Speicherbehälter für Kraftstoff je Rechenzentrumseinheit für den Betrieb der Notstromaggregate:

- 100.000 Liter Fassungsvermögen (Dieselkraftstoff) eines einzelnen Kraftstofftanks
- Tagestanks: jeweils 1000 Liter in jedem Generatorraum
- 9 + 1 Stück unterirdische Kraftstofftanks
- Summe pro Rechenzentrum:

- VIE01-RZ: 1021 m³ Kraftstofftanks, errechnet sich aus: 9+1 unterirdische Tanks mit jeweils 100 m³ Kraftstoff = 1000 m³ und 21 Generatorräume mit jeweils 1 m³ = 21 m³
- VIE02-RZ: 1014 m³ Kraftstofftanks, errechnet sich aus: 9+1 unterirdische Tanks mit jeweils 100 m³ Kraftstoff = 1000 m³ und 14 Generatorräume mit jeweils 1 m³ = 14 m³
- VIE03-RZ: 1021 m³ Kraftstofftanks, errechnet sich aus: 9+1 unterirdische Tanks mit jeweils 100 m³ Kraftstoff = 1000 m³ und 21 Generatorräume mit jeweils 1 m³ = 21 m³

Summe Kraftstofflagerung gesamt: 3.056m³

Das Vorhaben liegt im schutzwürdigem Gebiet Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959):

Verordnung zum Schutz der „Thermalschwefelquelle Oberlaa“ im Bereich der Gemeinden Lanzendorf, Maria-Lanzendorf, Achau, Biedermannsdorf, Wiener Neudorf, Vösendorf, Hennersdorf, Leopoldsdorf, Perchtoldsdorf, Brunn am Gebirge, Maria Enzersdorf und Mödling, LGBl. Nr. 80/2016

Das Vorhaben liegt zum Teil im schutzwürdigem Gebiet Kategorie D (belastetes Gebiet Luft):

Der bezogene Strom kommt über unterirdische Leitungskabel vom Netzanschlusspunkt im Umspannwerk Süd-Ost der APG bis zum vorhabensgegenständlichen Umspannwerk auf Grst. 118/5 KG Leopoldsdorf. Nachdem in den ergänzenden Eingaben vom 25. August 2026 klargestellt wurde, dass auch der in Wien geplante Teil der unterirdischen Kabelführung Projektbestandteil im gegenständlichen Feststellungsverfahren ist, wird festgestellt, dass das Vorhaben teilweise im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (belastetes Gebiet Luft) liegt und daher die entsprechenden Tatbestände schlagend werden.

Abwärmeerzeugung aus dem Kühlsystem:

Dem Projektantrag wird entnommen, dass derzeit ein theoretisches Maximum von 110 MWc an thermischer Energie aus der Abwärme der Kühlsysteme genutzt werden kann (siehe Feststellungsantrag vom 28.7.2026, Unterpunkt 2.2.3), bei einer derzeit zur Verfügung stehenden Netzkapazität von 150 MW. Dem Antrag ist zu entnehmen, dass zukünftig möglicherweise bis zu 225 MW an Netzkapazität erforderlich sind (siehe Punkt 1.1.4 der Projektbeschreibung vom 28.7.2026). Die NÖ Umweltanwaltschaft schließt daraus, dass sich daher die erzeugte Abwärme proportional auf rund 162 MWc erhöhen wird bei Maximalauslastung.

PRÜFUNG DER RELEVANTEN UVP-TATBESTÄNDE

A) Energiewirtschaft (Z 4, Anhang 1, UVP-Gesetz 2000)

Folgende Tatbestände sind zu prüfen:

-) Z 4 lit a thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW

-) Z 4 lit c thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D (Belastetes Gebiet Luft) mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW

-) Z 4 lit d) von lit. a und lit. c nicht erfasste Anlagen zur Erzeugung von Warmwasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer thermischen Leistung von mindestens 200 MW.

Aus der Stellungnahme zum Verbesserungsauftrag wird entnommen, dass die Brennstoffwärmeleistung der Notstromaggregate eine maximale Leistung von 471.870 kWth (472 MWth) erreicht und im Normalbetrieb (monatlicher Testbetrieb) 30 MWth erzeugt wird.

Da diese Anlage zum Teil im schutzwürdigen Gebiet D liegt, ist Z 4 lit c von Anhang 1 UVP-G 2000 anzuwenden. Da hier ein geringerer Schwellenwert von 100

MW Brennstoffwärmeleistung anzuwenden ist, wird bereits im Normalbetrieb die 25% Bagatellgrenze überschritten und es ist daher zu prüfen, ob durch Kumulierung der Umweltauswirkungen mit anderen Vorhaben erhebliche Belastungen entstehen. Als „gleichartige Vorhaben“ bzw. mit „gleichartigen Umweltauswirkungen verbundene Vorhaben im räumlichen Zusammenhang“ wird die am Standort erzeugte Abwärme erachtet, welche ein Ausmaß von 110 MWc bei einer Netzkapazität von 150 MW aufweist, bzw. 162 MWc bei einer Netzkapazität von 225 MW.

Die erzeugte Abwärme des Vorhabens von 110 MWc bzw. 162 MWc weist eine Größenordnung von Heizkraftwerken auf, die für die Fernwärmeversorgung von Städten dimensioniert wurden:

- Bsp. Wien (150 MWth Kraftwerk Simmering 2) oder*
- Salzburg (127 MWth Heizkraftwerk Salzburg Mitte)*

Die Anlage erzeugt somit ein Vielfaches an Abwärme der Fernwärmanlage der Gemeinde Leopoldsdorf, welche ein Ausmaß von lediglich 7 MW (thermische Leistung Biomasse + Gaskessel) erreicht, oder die Abwärmeleistung der Brauerei Schwechat, welche über ein Wärmetauschsystem in das Fernwärmenetz der EVN eingespeist wird. Eine gleiche Systemanordnung ist in den Projektunterlagen vom 28.7.2026 Kapitel 2.5. Abwärmenutzungskonzept vorgesehen.

Das Abwärmenutzungskonzept führt an, dass die Anlage die Zurverfügungstellung von thermischer Energie aus der Abwärme des Kühlsystems der Rechenzentraleinheiten an einen Abnehmer (etwa Fernwärmenetzbetreiber) an einem Übergabepunkt auf dem Projektareal ermöglicht.

Das BMLFUW im Rundschreiben zum UVP-G 2000 erfasst im Tatbestand Z 4 lit c, dass neben reinen Wärmekraftwerken auch Kraftwerke zur Abwärmenutzung (Heizkraftwerke) erfasst sind. Die Projektwerberin führt unter 2.2.3 in der Stellungnahme zum Verbesserungsauftrag an, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben

ben nicht um ein Kraftwerk zur Abwärmenutzung handle, da die Abwärme (zwischen 28 Grad und 30 Grad Celsius) mittels Wärmetauscher auf 90 Grad Celsius erwärmt werden muss. Aus der Sicht der NÖ UA ist dieses Argument nicht aussagekräftig, denn es ist üblich, dass bei Kraftwerken zur Abwärmenutzung betriebliche Anlagen wie Wärmetauscher eingesetzt werden, um das Prozesswasser (in diesem Falls das erwärmte Kühlwasser) auf die nötige Wassertemperatur für die Einspeisung in des Fernwärmenetz zu erwärmen. Dies ändert nichts an der Tatsache, dass es sich hierbei um Kraftwerke mit Abwärmenutzung handelt.

Es ist daher denklogisch, dass das gegenständliche Vorhaben mit einer solchen Größenordnung als „thermisches Kraftwerk“ oder als „andere Feuerungsanlage“ einzustufen ist und daher der Tatbestand Z 4 lit c erfüllt wird.

Durch Kumulierung von Notstrombetrieb der Dieselgeneratoren (30 MW) und der erzeugten Abwärme mit einer Wärmeleistung vom 110 MWc bzw. 162 MWc wird der UVP-Schwellenwert von 100 MW gemäß Z 4 lit c erreicht.

Folgende Umweltauswirkungen sind überprüfen:

-) Temperaturerhöhung im Umfeld
-) Lärmentwicklung
-) Anfall Kühlwasserbedarf bei langen Hitzeperioden

-) Z 4 lit d) von lit. a und lit. c nicht erfasste Anlagen zur Erzeugung von

Warmwasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer thermischen Leistung von mindestens 200 MW

Wird die Anlage seitens der Behörde nicht als „thermisches Kraftwerk“ oder „andere Feuerungsanlage“ betrachtet, so ist diese Anlage aus Sicht der NÖ UA sehr wohl als „andere Anlage zur Erzeugung von Warmwasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C“ zu sehen und ist diese mit anderen bestehenden Anlagen zu kumulieren, weil die Bagatellgrenze von 25% (50 MW) aufgrund der erzeugten Abwärme mit einer Wärmeleistung vom 110 MWc bzw. 162 MWc überschritten wird.

Nach Rücksprache mit der Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung sind derart große Abwärmeleistungen für die Einspeisung in das Fernwärmenetz geeignet, weil die daraus resultierenden Wärmemengen durchaus über weitere Strecken in Transportleitungen transportiert und weiter entfernt liegende Abnehmer versorgt werden können. Das Argument der Projektwerberin, wonach die Anlage nicht als „andere Anlage zur Erzeugung von Warmwasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C“ zu betrachten ist, weil diese kein Warmwasser herstellt, damit dieses in ein Fernwärmenetz eingespeist werden kann, ist somit nicht nachvollziehbar.

In unmittelbarer Nähe (etwa 400 m Luftlinie nördlich) ist ein Rechenzentrum geplant (Maria Lanzendorfer Straße 25). Entsprechende Unterlagen zur Erreichung einer entsprechenden Widmung wurden bei der Gemeinde eingereicht.

Dieses Rechenzentrum wird ebenfalls Abwärme erzeugen und ist als „andere Anlage zur Erzeugung von Warmwasser“ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C zu sehen und bei der Kumulierung zu berücksichtigen.

Im Wiener Umfeld befinden sich weiters folgende Anlagen:

- 450 MWth Kraftwerk Simmering (Erdgas)
- 350 MWth Kraftwerk Simmering 3 (Erdgas, Heizöl S)
- 150 MWth Kraftwerk Simmering 2 (Erdgas)

- 120 MWel Heizkraftwerk der Raffinerie Schwechat

Im NÖ Umfeld befinden sich mehrere Anlagen zur Biomassenutzung und Nahwärmeanlagen. Die Daten wurden bei der EVN AG abgefragt.

- Leopoldsdorf/Lanzendorf: 7 MW thermische Leistung (Biomasse + Gaskessel)
- Schwechat – Brauerei: 3 MW (Wärmepumpen für Abwärmenutzung aus Brauerei + Erdgaskessel)
- Maria Lanzendorf – Nahwärmeanlage mit Biogas und knapp 300 kW Leistung
- Achau – eine Nahwärmeanlage Erdgas mit kleiner 200 kW und eine Pelletsanlage rd. 150 kW
- Vösendorf 1-3 – rd. 0,5 MW
- Himberg –Knapp 10 MW thermische Leistung.
- Ebergassing – eine Nahwärmeanlage mit 100 kW, eine Anlage mit Dampflieferung, eine Nahwärmeanlage mit 200 kW und eine Anlage mit 400 kW
- Schwadorf – Nahwärme Gas mit kleiner 100 kW
- Laxenburg – aktuell eine Nahwärme-Pellet-Anlage plus Gas-Nahwärme mit 80 kW

Summe: 22030 kW (22,03MW)

Allerdings sind laut Z 4 der lit a) nur Anlagen mit 2 MW und der lit c mit 1 MW zu berücksichtigen. Daher wird nur auf in Summe 20 MW anderer Anlagen im räumlichen Zusammenhang abgestellt.

Durch Kumulierung von Notstrombetrieb der Dieselgeneratoren (30 MW), erzeugter Abwärme mit einer Wärmeleistung vom 110 MWc bzw. 162 MWc und anderen Fernwärmeheizkraftwerken in der näheren Umgebung (in Summe

rund 20 MW) wird der UVP-Schwellenwert von 200 MW gemäß Z 4 lit d überschritten und es ist daher eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

B) Industrie- oder Gewerbeparks (Z 18, Anhang 1, UVP-Gesetz 2000)

Es sind hier folgende Tatbestände zu prüfen:

- Z 18 a) Industrie- oder Gewerbeparks mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha;
- Z 18 c) Industrie- oder Gewerbeparks in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha;
- Z 18 f) Neuerrichtung von Industrie- oder Gewerbeparks mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 10 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a

Aus der Sicht der NÖ UA kann es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um einen Industrie- oder Gewerbepark handeln, weil hier die erforderliche Infrastruktur, nämlich eine Starkstromzuleitung und ein Umspannwerk für mehrere – in Summe drei – zur Vermietung genutzte Rechenzentrumsanlagen errichtet werden soll. Somit sind die drei Rechenzentrumseinheiten technisch miteinander verbunden. Genauer: Rechenzentren sind gewerbliche Betriebe, die digitale Infrastruktur und Dienstleistungen kommerziell anbieten. Sie dienen der industriellen beziehungsweise gewerblichen Datenverarbeitung im großen Stil, was dem klassischen Zweck eines Industrie- oder Gewerbeparks entspricht. Der Betrieb von drei Einheiten bildet eine räumliche und funktionale Einheit. Der gemeinsame Anschluss an ein Umspannwerk und neue Stromleitungen unterstreicht den Charakter eines geschlossenen Technologie- oder Industrieparks. Es kommt somit zur infrastrukturellen Verflechtung und Cluster-Bildung.

Die beanspruchte Fläche umfasst 6,7 ha (Stellungnahme zum Verbesserungsauftrag 25.8.2026) und ein integraler Projektbestandteil liegt auf schutzwürdigem Ge-

biet der Kategorie D. Somit wird die Bagatellgrenze von 25% des Schwellenwerts der lit c. (2,5 ha entspricht 25% von 10 ha) überschritten und es ist mit anderen „gleichartigen Vorhaben“ bzw. mit „gleichartigen Umweltauswirkungen verbundener Vorhaben im räumlichen Zusammenhang“ zu kumulieren.

Folgende Vorhaben sind zu kumulieren:

In unmittelbarer Nähe (Maria Lanzendorfer Straße 25) ist ein Rechenzentrum geplant. Im Umfeld befinden sich mehrere Betriebe, welche Lärm, Staub und Verkehr erzeugen.

Das gegenständliche Vorhaben erzeugt Lärm, Verkehr sowie Temperaturerhöhungen und andere Umweltauswirkungen, welche sich negativ auf die nahe gelegenen Anrainer (unmittelbar angrenzend) auswirken können. Diese Umweltauswirkungen sind auf ihre Erheblichkeit hin zu prüfen.

C) Städtebauvorhaben (Z 18, Anhang 1, UVP-Gesetz 2000)

- Z 18 b) Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschosßfläche von mehr als 150 000 m²;
- Z 18 d) Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 3,75 ha und einer Bruttogeschosßfläche von mehr als 37 500 m² nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a;

Die Behörde ersuchte im Verbesserungsauftrag wie folgt: „Nachdem der (Gesamt-) Charakter als Industrie- oder Gewerbepark, worin die UVP-Behörde zustimmt, eine Qualifikation des Gesamtvorhabens als Städtebau grundsätzlich ausschließt, im Feststellungsantrag vom 28.07.2026 auf Seite 8 zu Unterpunkt 2.6.1 allerdings –

auch – jene als Industrie- oder Gewerbepark verneint wird, obgleich nachfolgend sehr wohl Überlegungen zur Kumulation bzw. zum Schwellenwert angestellt werden, wird aufgetragen, den Antrag insofern zu ergänzen, als eine (weitere) Abgrenzung der projektgemäß vorgesehenen Infrastrukturmaßnahmen im Hinblick auf den jeweiligen Zweck derselben erfolgt."

Hierzu führte die Projektwerberin aus, dass nur die Errichtung ihres Teilprojekts, also der Zweckbau eines Rechenzentrums, angestrebt wird und nicht die Aufschließung des gesamten Vorhabensgebiets als Industrie- oder Gewerbepark für die Ansiedelung Dritter beabsichtigt ist. Die Infrastrukturmaßnahmen dienen laut Projektwerberin nur der Herstellung dieses Zweckbaus.

*Hierzu wird ausgeführt: Es kann durchaus ein Städtebauvorhaben vorliegen, denn drei Rechenzentrumseinheiten bilden in der Praxis einen geschlossenen campusartigen Technologiepark oder Daten-Hub von erheblicher Ausdehnung. Ein solches Projekt stellt wegen seiner Dimension, der entsprechenden Flächenversiegelung und der Intensität der Bodennutzung kein klassisches Einzelbauvorhaben mehr dar, sondern prägt die Struktur des Raumes ähnlich wie ein gewerblicher Siedlungsschwerpunkt. Der Umstand, dass ein eigenes Umspannwerk und Hochspannungsleitungen errichtet werden müssen, verdeutlicht, dass es sich um eine autarke, funktional in sich geschlossene Großstruktur handelt. **Ein Vorhaben dieser energetischen Größenordnung zieht eine massive Veränderung der lokalen Infrastruktur nach sich, was typisch für großflächige städtebauliche bzw. gewerbliche Entwicklungsmaßnahmen ist.** Städtebauvorhaben im Sinne des UVP-G erfassen Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, das Ortsbild, den Verkehr und den Flächenverbrauch haben. Da Großrechenzentren beachtliche thermische Lasten abgeben, durch Notstromdieselaggregate erhebliche Lärmemissionen verursachen und beachtliche Ressourcen binden, ist die materielle Eingriffstiefe in den Naturhaushalt vergleichbar mit großen Industrie- oder Gewerbeparks, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.*

Die Errichtung eines Umspannwerks in diesem Areal bewirkt grundsätzlich, dass sich andere Betriebe und allenfalls weitere Rechenzentren zukünftig ansiedeln werden können. In unmittelbarer Nähe (400 m nördlich auf Grst 342,345, 346, 349, 350, 353, 354, 357, 358, 361, 362, alle KG Leopoldsdorf) ist ein weiteres Rechenzentrum (Maria Lanzendorferstraße 25) geplant. Entsprechende Unterlagen zwecks Erwirkung der Widmung wurden bereits bei der Gemeinde eingereicht (Kundmachung zur Änderung des Raumordnungsprogramms Juni – Juli 2026 Anlage 1). Laut dem Erläuterungsbericht (Büro Dr. Paula) wurde die Stromversorgung bereits vertraglich gesichert (S. 31). Die Möglichkeiten zur Nutzung der Abwärme werden im Rahmen der Projektausarbeitung noch entwickelt, Nutzung der Abwärme für Fernwärmezwecke, Büro- und Nebenflächen sind möglich. Der Projektwerber hat bereits Optionsverträge mit den Eigentümern abgeschlossen (S 31 und S 32).

D) Logistikzentrum (Z 19, Anhang 1, UVP-Gesetz 2000)

- Z 19 e) Logistikzentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, D oder E mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha;

- Z 19 f) Neuerrichtung von Logistikzentren mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha nach Durchführung einer Einzelprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.

Laut Auffassung des NÖ Umweltanwaltschaft erfüllt das Vorhaben – die Errichtung von drei Co-Location-Rechenzentrumseinheiten samt eigener Energieinfrastruktur – jedenfalls den Tatbestand „Logistikzentrum“. Diese Einschätzung stützt sich auf eine funktionale und teleologische Auslegung des Gesetzesbegriffs. Das UVP-G war ursprünglich auf physische Güterströme ausgerichtet, allerdings hat sich die Logistik im digitalen Zeitalter gewandelt: Ein klassisches Logistikzentrum steuert, lagert und verteilt physische Waren. Ein Co-Location-Rechenzentrum erfüllt exakt dieselben ökonomischen Funktionen, jedoch für digitale Güter, Datenpakete und Rechenkapazitäten. Dies begründet eine funktionale Gleichsetzung von Daten- und Güterlogistik, es handelt sich nunmehr um immaterielle Güterströme. Die „klassische“ Umschlag- und Verteilungsfunktion wird ergänzt

bzw. abgelöst durch Serverinfrastrukturen, welche als digitale „Lagerhallen“ dienen, während Hochgeschwindigkeitsleitungen und Netzwerkknoten die Rolle von Transport- und Verteilerwegen übernehmen.

Ähnlich wie ein Logistikpark Lagerflächen an verschiedene Speditionen oder Handelsunternehmen vermietet, stellt ein Co-Location-Rechenzentrum physische Racks, Strom und Kühlung für diverse externe Unternehmen bereit. Das Geschäftsmodell der Co-Location ist also eines der Drittvermietung und dient dem „Infrastruktur-Sharing“.

Im Co-Location-Geschäftsmodell stellt das betreibende Unternehmen lediglich die logistische Plattform sowie die Versorgungsarchitektur zur Verfügung („zentralisierte Bewirtschaftung“), die Mieter betreiben dort ihre Hardware dezentral.

Der beachtliche Flächenverbrauch und die Errichtung eines eigenen Umspannwerks mit Stromleitungen entsprechen den typischen Dimensionen und Eingriffstiefen großer Logistikzentren. Zwar entfällt der „klassische“ LKW-Schwerverkehr weitgehend, doch erzeugen die Kühlkreisläufe, Notstromanlagen und der Dauerenergieverbrauch raumordnerische und umweltrelevante Effekte, die denen von Logistikzentren in ihrer Intensität gleichzuhalten sind.

Schließlich lässt sich ein hochvernetztes Daten-Cluster als Verkehrsknoten und netzwerktechnischer Knotenpunkt definieren. Ein solches Daten-Cluster ist als zentraler Umschlagplatz für den digitalen Wirtschaftsverkehr zu qualifizieren.

Weitere relevante Umweltauswirkungen

Kühlwasser:

Die Behörde hatte hierzu folgenden Verbesserungsauftrag erteilt: „Es ergeht der Auftrag, das geschlossene Kühlsystem und insbesondere die damit verbundene Wasserbenutzung (Brunnen- bzw. Anlagenerrichtung?) und das Maß derselben sowie zutreffendenfalls auch Einwirkungen auf Gewässer (Rückführung?) näher zu beschreiben.“

Hierzu gibt die Projektwerberin wie folgt bekannt: „ 5.2.3 Abgesehen von der einmaligen Erstbefüllung wird dem geschlossenen Kühlsystem somit nur in den oben genannten Fällen eine begrenzte Menge Wasser nachgespeist; ein kontinuierlicher oder betriebsbedingt laufender Wasserverbrauch zur Wärmeabfuhr findet nicht statt. 5.2.4 Eine Entnahme von Grundwasser oder Oberflächenwasser über einen eigenen Brunnen oder andere Wasserentnahmeanlagen ist nach dem gegenwärtigen Planungsstand für das Kühlsystem nicht vorgesehen; das für die Erstbefüllung und die beschriebene Nachspeisung benötigte Wasser wird aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen. Eine Rückführung von Wasser aus dem Kühlsystem in ein Gewässer (Vorfluter) findet nicht statt.“

In der vorgelegten Stellungnahme werden keine Angaben zum Ausmaß bzw. Volumen an benötigtem Wasser (m³) getätigt. Es ist bis dato nicht bekannt, wieviel Kühlwasser jährlich für die Kühlung der drei Rechenzentrumsanlagen tatsächlich erforderlich ist.

→ Aus der Sicht der NÖ UA ist der Verbesserungsauftrag daher nur mangelhaft erfüllt worden.

Umweltauswirkung aufgrund nicht genutzter Abwärme:

Laut den gewerberechtlichen Unterlagen erzeugen die Kühler pro Kältemaschine 1400 kW (38,5 Grad Celsius) am Dach eines Rechenzentrums. Pro Rechenzentrum sind jeweils 28 Kältemaschinen installiert, dies ergibt eine Wärmeerzeugung von rund 39,2 MW pro Rechenzentrum. In Summe werden 117,6 MWc Wärme erzeugt, welche im derzeitigen Projektstatus ungenutzt in die Luft geblasen werden, wodurch die lokale Umgebungstemperatur entsprechend erwärmt wird. Die angeführten Werte, wonach nur 110 MWc als theoretisches Maximum an thermischer Energie aus der Abwärme der Kühlersysteme nutzbar gemacht werden, ist zu hinterfragen, weil die Abwärme bereits viel früher im System genutzt werden und dadurch ein höherer Wirkungsgrad erreicht werden könnte.

→ Diese Angaben sind aus unserer Sicht detaillierter auszuführen und sind die entsprechenden technischen Unterlagen vorzulegen.

Umweltauswirkung Lärmentwicklung:

Pro Kühler am Dach eines Rechenzentrums werden 93 dB an Lärm erzeugt, insgesamt sind 28 Kühler pro Rechenzentrum vorgesehen, in Summe also 84 Kühler mit einer Lärmentwicklung von jeweils 93 dB. Weitere Lärmquellen sind vor allem der Betrieb der Notstromaggregate, Zu- und Abfahrten der Mitarbeitenden sowie weitere Lärmquellen, die jedoch den Unterlagen nicht entnommen werden können, weil kein Lärmgutachten beiliegt.

→ Diese Angaben sind aus unserer Sicht detaillierter auszuführen und sind die entsprechenden technischen Unterlagen vorzulegen.

Umweltauswirkung auf natürliche Vielfalt/Artenschutz

Auf dem Standort befinden sich Feuchtstellen mit Rohrkolben und es ist anzunehmen, dass sich dort Amphibien befinden. Weiters befinden sich vor Ort auf mehreren Stellen geeignete Lebensräume für Zauneidechsen und andere geschützte Reptilienarten. Deren Entfernung/Beeinträchtigung stellt einen Eingriff in den Artenschutz (§ 18 NÖ NatSchG 2000) dar und es ist daher ein entsprechendes Artenschutzkonzept vorzulegen.

Die Behörde ersuchte dabei wie folgt: „Anknüpfend an die obigen Ausführungen zu Punkt 1.6 ergeht letztlich der Auftrag, die lediglich allgemein erwähnten Naturschutzmaßnahmen entsprechend zu konkretisieren, dies sowohl betreffend den Zweck derselben als auch deren Lage und Umsetzungszeitpunkt(e).“

Die Projektwerberin führt dazu aus: „Die Projektwerberin hat in ihrem Antrag rein informativ diesen Hinweis über Naturschutzmaßnahmen geäußert.“

→ Aus der Sicht der NÖ UA ist der Verbesserungsauftrag hinsichtlich der Aussagen zum Naturschutz bislang nur mangelhaft erfüllt worden.

[...]

3.2.7 Stellungnahme der Wr. Umweltschutzkommission vom 10. September 2026

[...]

im Hinblick auf das geplante Rechenzentrumsvorhaben in der Marktgemeinde Leopoldsdorf bei Wien zur GZ. WST1-UF-309/001-2026 gibt die Wiener Umweltschutzkommission eine Leermeldung ab.

[...]

4 Erhobene Beweise

4.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag vom 28. Juli 2026, der mit dieser übermittelten Vorhabensbeschreibung vom selben Tag, den beiden aufgetragenen Stellungnahmen der Antragstellerinnen jeweils vom 25. August 2026 mitsamt Beilagen (geotechnisches Gutachten der BGG Consult Dr. Peter Waibel ZT-GmbH vom 12. Mai 2026 und Bericht des Umweltbundesamtes vom 25. Mai 2016 zur Altablagerung „Deponie Wienerberger-Ortner“) sowie den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehörs und der Verwendung von Kartendiensten.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird nebst den obigen allgemeinen Feststellungen unter Punkt 1 auch folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Überblick, Lage und Vorhabensgrenzen

5.1.1 Überblick

5.1.1.1 Das Vorhaben betrifft den Entwurf, Planung, Bau und Betrieb eines Datencenters in der Marktgemeinde Leopoldsdorf bei Wien, womit Zweckbauten für Datencenter als abgeschlossene Rechenzentrumseinheiten geschaffen werden. Das Vorhaben wird auf Grundstücken im Bauland im Raum Leopoldsdorf errichtet, die im Eigentum der Antragstellerinnen stehen bzw für den Vorhabensteil der Kabelanbindung deren Nutzung zivilrechtlich gesichert sein werden. Aufgrund der Vorhabensgröße kann die Bauführung in mehrere Phasen untergliedert sein.

5.1.1.2 In der angestrebten Endausbaustufe werden mehrere Rechenzentrumseinheiten vorhanden sein, die unterschiedliche IT-Kapazitäten haben werden:

Name	IT Kapazität (MW _{IT})	Max. Bedarf an MW	Max. Bedarf an MVA
VIE01-RZ	36	54	60
VIE02-RZ	21.6 – 24	32.4 – 36	36 - 40
VIE03-RZ	36	54	60

5.1.1.3 Die IT-Kapazität hängt von der verfügbaren Netzkapazität ab, die derzeit bei 150 MW liegt. Das Vorhaben wurde untergliedert in einzelne Teilprojekte mit den obigen Rechenzentrumseinheiten geplant, nämlich Teilprojekt VIE01-RZ, Teilprojekt VIE02-RZ und Teilprojekt VIE03-RZ, die alle auf den Grundstücken im Projektgebiet situiert sind.

- (a) Teilprojekte VIE01-RZ - VIE03-RZ: Die einzelnen Lagepläne auf dem jeweiligen Grundstück umfassen die folgenden wichtigsten geplanten Gebäude:
 - (i) Gebäude mit dem Rechenzentrum mit drei Stockwerken (Erdgeschoss, erster Stock und zweiter Stock: Rechenzentrumsfläche, Büro und elektrische Anlagen; Dach: Kühlanlage auf einem erhöhten Stahlgerüst und andere technische Einrichtungen),
 - (ii) Verwaltungsgebäude, Wachhaus,
 - (iii) Eigene Notstromgeneratoren inklusive Kraftstofftanks,
- (b) Weitere Anlagen im Vorhaben sind die Photovoltaikanlagen (PVA) am Dach (VIE01 Teilprojekt: 1,953.80m²; VIE02 Teilprojekt: 1,876.26m²; VIE03 Teilprojekt: 1,873.68m²), die grundsätzlich nur vor Ort verbraucht werden. Zusätzlich werden auch jene Notstromgeneratoren im Fall von Netzunterbrechungen die kritischen Infrastrukturen in den Rechenzentrumseinheiten versorgen. Neben der inneren verkehrlichen Erschließung und Anbindung an das Verkehrsnetz ist nur eine geringe Anzahl an Park-

plätzen (es sind weniger als 100 Parkplätze) sind für das gesamte Projekt geplant und nicht als öffentliche Parkplätze vorgesehen.

5.1.1.4 Des Weiteren ist Teil des Vorhabens das Teilprojekt Umspannwerk samt Kabelanbindung: Die Stromversorgung erfolgt über das sich vor Ort befindliche Umspannwerk. Das Umspannwerk wird den bezogenen Strom umspannen, der auf der zur Verfügung stehenden Netzkapazität beruht (derzeit 150 MW und zukünftig möglicherweise 225 MW). Der bezogene Strom kommt über unterirdische Leitungskabel vom Netzanschlusspunkt im Umspannwerk Süd-Ost der APG.

Vom Umspannwerk werden die genannten Rechenzentrumseinheiten mit Strom versorgt.

5.1.1.5 Abwärmenutzungskonzept: Siehe unten Punkt 5.2.5.

5.1.1.6 Flächeninanspruchnahme: siehe oben Punkt 1.2.

5.1.2 Vorhabensstandort für die Bebauung (exkl Anbindung an das Übertragungsnetz der APG)

5.1.2.1 Das Vorhaben wird im Bauland im Raum Leopoldsdorf auf einer Fläche von ca. 67.291 m² (6,7291 ha) errichtet. Das Vorhabensareal erstreckt sich vor allem auf die Liegenschaften EZ 1092 GStNr 118/5 (48.492 m²), EZ 77 GStNr 118/2 (21.454 m²) beide KG 5210 Leopoldsdorf.1 Eine öffentliche Straße durchquert das Vorhabensareal (Liegenschaft EZ 1125 GStNr 118/7 KG 5210 Leopoldsdorf). Im Projektgebiet gibt es bereits Hochspannungsübertragungsmasten und Kabelführungen. Angrenzend an das Vorhabensareal befinden sich ein Golfplatz, zusätzliche Betriebsgebiete, der Petersbach und die wesentliche Verkehrsstraße Ödenburger Straße bei Leopoldsdorf bei Wien.

5.1.2.2 Im Vorhabensgebiet befindet sich eine als altlastenbelastete ausgewiesene Fläche, die Wienerberger-Ortner Deponie; im Bereich der geplanten Gebäude könnte das bei den Aushubarbeiten anfallende Material auf einer geeigneten Deponie für Baurestmassen abgelagert werden. Aufgrund der heterogenen Zusammensetzung ist davon auszugehen, dass in einigen Bereichen auch Reststoffe und andere Abfallstoffe anfallen können. Die Böden können den Bodenklassen 3 bis 5 laut ÖN B 2205 zugeordnet werden.

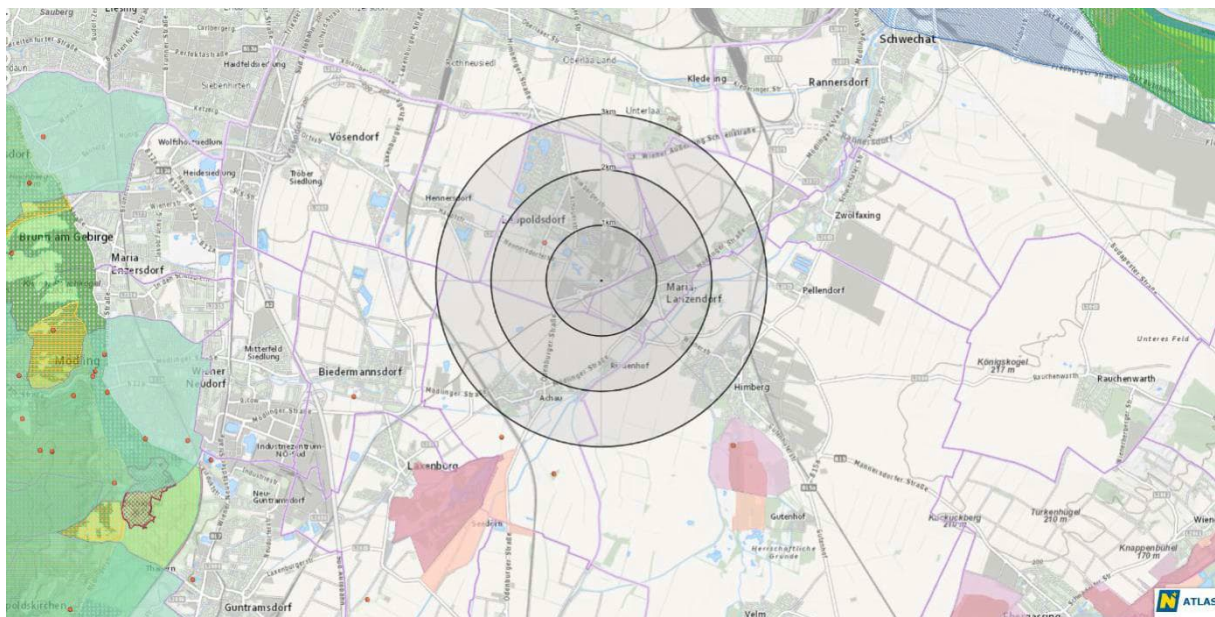
5.1.2.3 Umweltaspekte: Das Vorhabensgebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet (Thermalschwefelquelle Oberlaa MD-1587; § 34 WRG 1959). Es gibt keine Naturschutzgebiete oder andere Schutzgebiete innerhalb des Vorhabensgebietes. Das nächstgelegene ausgewiesene Schutzobjekt ist eine Platane (Naturdenkmal), die zumindest 980 Meter von dem Projektgebiet entfernt ist. Die folgenden Naturschutzgebiete befinden sich erst in der weiter entfernten Umgebung:

- (a) Südlich der Projektfläche befindet sich das Europaschutzgebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen“ (Vogelschutzgebiet und Natura-2000-Gebiet), das mindestens 3,3 km entfernt ist.
- (b) Nördlich der Projektfläche liegt das Ramsar-Gebiet „March-Thaya-Auen“ (das min. 6,8 km entfernt ist) und das Landschaftsschutzgebiet "Donau-March-Thaya-Auen" (das min. 8,9 km entfernt ist).
- (c) Westlich der Projektfläche liegt das Europaschutzgebiet „Wienerwald – Thermenregion“ (Vogelschutzgebiet und Natura-2000-Gebiet; das min. 8,1 km entfernt ist), das Naturreservat „Eichkogel“ (min. 8,6 km entfernt), das Landschaftsschutzgebiet „Wienerwald“ (min. 9,1 km entfernt), und der Naturpark „Föhrenberge“ (min 9,3 km entfernt).
- (d) Zudem befinden sich weitere Naturdenkmäler im weiteren Umkreis des Projektes.

5.1.2.4 Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Schutzgebiet der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet), oder B (Alpinregion) gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000. Die geplante Kabelführung bis zur APG verläuft ebenso nicht in solchen Gebieten. Das Vorhaben (exkl. der geplanten Kabelführung in Wien) liegt nicht im Schutzgebiet der Kategorie D (belastetes Gebiet (Luft)). Ein kleiner Teil der geplanten Kabelführung verläuft nach der Bundesländergrenze in Wien zum Umspannwerk der APG in 1100 Wien, Am Johannesberg 7, und betrifft insofern ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie D (belastetes Gebiet – Luft) gemäß § 1 Abs 2 Z 7 Verordnung über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl II Nr 101/2019. Das Vorhaben liegt in einem Schutzgebiet der Kategorie C (Wasserschutzgebiet: Thermalschwefelquelle Oberlaa MD-1587; § 34 WRG 1959).

5.1.2.5 Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E (Siedlungsgebiet): Im Norden des Vorhabensgebietes grenzen jenseits eines Grüngürtels zum Lärmschutz in der Michael Dachler Straße Flächen der Widmungskategorie Bauland-Wohngebiet an. Teile des Vorhabens sind in einem Abstand von weniger als 300 m zu Flächen der Widmungskategorie Bauland-Wohngebiet.

5.1.2.6 Zudem liegen auch keine Schutzgebiete der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet), oder B (Alpinregion) im Umkreis von 3 km des Vorhabens (siehe NÖGIS):



5.1.2.7 In der Region südlich Wiens gibt es laut öffentlich zugänglichen Informationen auch andere Rechenzentren bzw. in Planung befindliche Rechenzentrumsvorhaben (z.B. in Achau). Diese Vorhaben sind jedoch nicht Teil dieses Vorhabens.

5.1.3 Zur Lage des Vorhabens für die Anbindung an das Übertragungsnetz der APG

5.1.3.1 Die geplante Kabelführung verläuft unterirdisch vom vorhabensgegenständlichen Umspannwerk zum Umspannwerk der APG in 1100 Wien, Am Johannesberg 7.

5.1.3.2 Wie oben beschrieben betrifft die Kabelführung insofern nach der Bundesländergrenze zu Wien ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie D (belastetes Gebiet – Luft) gemäß § 1 Abs 2 Z 7 Verordnung über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl II Nr 101/2019.

5.1.4 Vorhabensgrenzen

5.1.4.1 Das Vorhaben wird primär auf den Liegenschaften EZ 1092 Grundstücksnr. 118/5 (48.492 m²), EZ 77 Nr. 118/2 (19.317 m²), beide KG 5210 Leopoldsdorf, umgesetzt. Das sind im Wesentlichen auch die Grenzen für die vorhabensgegenständlichen Errichtungsmaßnahmen, ausgenommen jene Errichtungsmaßnahmen, die notwendig sind, um die verschiedenen technischen Einrichtungen miteinander zu verbinden (Wasser, Abfluss, Elektrizität, Telekommunikation) und geographisch über diese Grundstücksgrenzen hinausgehen.

5.1.4.2 Eine öffentliche Straße durchquert das Vorhabensgebiet auf der Liegenschaft EZ 1125 Nr. 118/7 KG 5210 Leopoldsdorf. Die Straße wiederum muss mit verschiedenen Kabeln und Rohren überquert werden, weswegen diese relevant ist, um die Teilprojekte VIE01-RZ - VIE03-RZ miteinander zu verbinden (Verkabelung, etc.). Die Entwicklung dieser öffentlichen Straße und damit zusammenhängende Infrastrukturmaßnahmen, sofern und soweit diese von dritter Seite durchgeführt werden, sind nicht Teil des Vorhabens.

5.1.4.3 Die geplante Kabelanbindung bis zum Netzanschlusspunkt wird von den oben genannten Grundstücken zum Umspannwerk der APG in 1100 Wien, Am Johannesburg 7, verlaufen und ist Teil des Projekts. Die elektrotechnische Grenze des Vorhabens ist der Netzanschlusspunkt der APG.

5.1.4.4 Verbindungen zu relevanten Versorgungsnetzen (Wasser und Abfluss) werden mittels Rohren zu den jeweiligen Anschlusspunkten geführt, die von den Betreibern dieser öffentlichen Dienste in der Gemeinde festgelegt sind. Ebenso wird die geplante Telekommunikations- und Netzwerkverkabelung im Wesentlichen von den Grundstücken zu geeigneten WAN-Zugangspunkten verlaufen, die mit den Telekommunikationsbetreibern abgestimmt sind. Die entsprechende Grenze des Vorhabens wird mit diesen festgelegt.

5.1.4.5 Außerhalb der sachlichen und räumlichen Grenzen des Vorhabens befinden sich andere Vorhaben, inklusive, aber nicht ausschließlich jener, die oben in Punkt 5.1.2.3 genannt wurden.

5.2 Nähere Beschreibung der Vorhabensbestandteile und Anlagen

5.2.1 Hauptgebäude der Rechenzentrumseinheiten

5.2.1.1 **Hauptgebäude der Rechenzentrumseinheit im Teilprojekt VIE01-RZ:** Das Gebäude dieser Rechenzentrumseinheit wird sich auf ca. 7.600 m² erstrecken und ist als verstärkte (Beton-)Konstruktion mit drei Stockwerken beabsichtigt zu errichten. Seine primäre Funktion ist die Beherbergung des Rechenzentrums, inklusive aller Versorgungsanlagen und Büroräume. Auf dem Hauptdach, direkt über den Rechnerräumen, befinden sich technische Einrichtungen wie ein Stahlgerüst für luft- oder wassergekühlte Kältemaschinen. Daher besteht VIE01-RZ aus drei Stockwerken, und insbesondere aus (1) drei Ebenen mit Rechnerräumen, technischen Räumen und Büroräumlichkeiten sowie aus (2) der auf dem Dach befindliche Kühlanlage. Das Gebäude ist an die Versorgungsnetze (Strom, Wasser, Abwasser, Glasfaser, Telekommunikation) angeschlossen. Die Systeme des Gebäudes bestehen neben sanitären Systemen im Wesentlichen aus mechanischen und elektrischen Systemen:

- (a) **Mechanische Systeme:** Da das Kühlsystem auf luftgekühlter Wärmeabfuhr basiert (Luft-Luft- und Luft-Wasser-Systeme mit geschlossenen Wasserkreisläufen), fallen keine industriellen Kühlabwässer oder vergleichbare Abwässer an. In den Klimageräten innerhalb der Datenhallen sind geringe Mengen an Kondensat aus der gekühlten Luft zu erwarten; dieses wird unbehandelt in den Schmutzwasserkanal eingeleitet. Da die internen Gebäudekühlkreisläufe ausschließlich mit Wasser befüllt sind und als geschlossene Systeme betrieben werden, besteht im Falle einer unbeabsichtigten Freisetzung und Einleitung in die öffentliche Kanalisation kein Umweltisiko. Im Leckagefall kann die Schmutzwasserpumpstation außer Betrieb genommen werden, wodurch eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation verhindert wird. Die Rückhaltung des Abwassers im Pumpensumpf ermöglicht eine Überprüfung und, falls erforderlich, eine ordnungsgemäße Entsorgung durch zugelassene Entsorgungsfachbetriebe.
- (b) **Elektrische Systeme:** Das elektrische Design verwendet eine Kombination aus kritischen mechanischen und elektrischen Niederspannungs-Stromsträngen (low voltage [LV] power strings) in einer blockredundanten N+1-Anordnung (wobei N nicht größer als 6 ist). Die Generatoren werden

so ausgewählt, dass sie die Leistungsanforderungen der Zielkriterien für die Notstromversorgung erfüllen. In Übereinstimmung mit der Brandschutzstrategie des Gebäudes wird ein Notstromgenerator eingesetzt, um die lebenserhaltenden Systeme gemäß den örtlichen Vorschriften und Bestimmungen mit einer sekundären Stromversorgung zu versorgen. Eine spezielle LV-Anordnung des Vermieters wird eingesetzt, um die primäre Stromversorgung für die Lebensrettungssysteme und die kritischen und nicht kritischen Dienste des Vermieters sicherzustellen.

5.2.1.2 Hauptgebäude der Rechenzentrumseinheit im Teilprojekt VIE02-RZ: Das Gebäude dieser Rechenzentrumseinheit wird sich auf ca. 7.400 m² erstrecken und ist als verstärkte (Beton-)Konstruktion mit drei Stockwerken beabsichtigt zu errichten. Seine primäre Funktion ist die Beherbergung des Rechenzentrums, inklusive aller Versorgungsanlagen und Büroräume. Auf dem Hauptdach, direkt über den Rechnerräumen, befinden sich technische Einrichtungen wie ein Stahlgerüst für luft- oder wassergekühlte Kältemaschinen. Daher besteht VIE01-RZ aus drei Stockwerken, und insbesondere aus (1) drei Ebenen mit Rechnerräumen, technischen Räumen und Büroräumlichkeiten sowie aus (2) der auf dem Dach befindliche Kühlanlage. Das Gebäude ist an die Versorgungsnetze (Strom, Wasser, Abwasser, Glasfaser, Telekommunikation) angeschlossen. Die Systeme des Gebäudes bestehen neben sanitären Systemen im Wesentlichen aus mechanischen und elektrischen Systemen:

- (a) **Mechanische Systeme:** Da das Kühlsystem auf luftgekühlter Wärmeabfuhr basiert (Luft-Luft- und Luft-Wasser-Systeme mit geschlossenen Wasserkreisläufen), fallen keine industriellen Kühlabwässer oder vergleichbare Abwässer an. In den Klimageräten innerhalb der Datenhallen sind geringe Mengen an Kondensat aus der gekühlten Luft zu erwarten; dieses wird unbehandelt in den Schmutzwasserkanal eingeleitet. Da die internen Gebäudekühlkreisläufe ausschließlich mit Wasser befüllt sind und als geschlossene Systeme betrieben werden, besteht im Falle einer unbeabsichtigten Freisetzung und Einleitung in die öffentliche Kanalisation kein Umweltisiko. Im Leckagefall kann die Schmutzwasserpumpstation außer Betrieb genommen werden, wodurch eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation verhindert wird. Die Rückhaltung des Abwassers im Pumpensumpf

ermöglicht eine Überprüfung und, falls erforderlich, eine ordnungsgemäße Entsorgung durch zugelassene Entsorgungsfachbetriebe.

- (b) **Elektrische Systeme:** Das elektrische Design verwendet eine Kombination aus kritischen mechanischen und elektrischen Niederspannungs-Stromsträngen (low voltage [LV] power strings) in einer blockredundanten N+1-Anordnung (wobei N nicht größer als 6 ist). Die Generatoren werden so ausgewählt, dass sie die Leistungsanforderungen der Zielkriterien für die Notstromversorgung erfüllen. In Übereinstimmung mit der Brandschutzstrategie des Gebäudes wird ein Notstromgenerator eingesetzt, um die lebenserhaltenden Systeme gemäß den örtlichen Vorschriften und Bestimmungen mit einer sekundären Stromversorgung zu versorgen. Eine spezielle LV-Anordnung des Vermieters wird eingesetzt, um die primäre Stromversorgung für die Lebensrettungssysteme und die kritischen und nicht kritischen Dienste des Vermieters sicherzustellen.

5.2.1.3 Hauptgebäude der Rechenzentrumseinheit im Teilprojekt VIE03-RZ: Das Gebäude dieser Rechenzentrumseinheit wird sich auf ca. 7.400 m² erstrecken und ist als verstärkte (Beton-)Konstruktion mit drei Stockwerken beabsichtigt zu errichten. Seine primäre Funktion ist die Beherbergung des Rechenzentrums, inklusive aller Versorgungsanlagen und Büroräume. Auf dem Hauptdach, direkt über den Rechnerräumen, befinden sich technische Einrichtungen wie ein Stahlgerüst für luft- oder wassergekühlte Kältemaschinen. Daher besteht VIE01-RZ aus drei Stockwerken, und insbesondere aus (1) drei Ebenen mit Rechnerräumen, technischen Räumen und Büroräumlichkeiten sowie aus (2) der auf dem Dach befindliche Kühlanlage. Das Gebäude ist an die Versorgungsnetze (Strom, Wasser, Abwasser, Glasfaser, Telekommunikation) angeschlossen. Die Systeme des Gebäudes bestehen neben sanitären Systemen im Wesentlichen aus mechanischen und elektrischen Systemen:

- (a) **Mechanische Systeme:** Da das Kühlsystem auf luftgekühlter Wärmeabfuhr basiert (Luft-Luft- und Luft-Wasser-Systeme mit geschlossenen Wasserkreisläufen), fallen keine industriellen Kühlabwässer oder vergleichbare Abwässer an. In den Klimageräten innerhalb der Datenhallen sind geringe Mengen an Kondensat aus der gekühlten Luft zu erwarten; dieses wird unbehandelt in den Schmutzwasserkanal eingeleitet. Da die internen Gebäudekühlkreisläufe ausschließlich mit Wasser befüllt sind und als ge-

geschlossene Systeme betrieben werden, besteht im Falle einer unbeabsichtigten Freisetzung und Einleitung in die öffentliche Kanalisation kein Umweltrisiko. Im Leckagefall kann die Schmutzwasserpumpstation außer Betrieb genommen werden, wodurch eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation verhindert wird. Die Rückhaltung des Abwassers im Pumpensumpf ermöglicht eine Überprüfung und, falls erforderlich, eine ordnungsgemäße Entsorgung durch zugelassene Entsorgungsfachbetriebe.

- (b) **Elektrische Systeme:** Das elektrische Design verwendet eine Kombination aus kritischen mechanischen und elektrischen Niederspannungs-Stromsträngen (low voltage [LV] power strings) in einer blockredundanten N+1-Anordnung (wobei N nicht größer als 6 ist). Die Generatoren werden so ausgewählt, dass sie die Leistungsanforderungen der Zielkriterien für die Notstromversorgung erfüllen. In Übereinstimmung mit der Brandschutzstrategie des Gebäudes wird ein Notstromgenerator eingesetzt, um die lebenserhaltenden Systeme gemäß den örtlichen Vorschriften und Bestimmungen mit einer sekundären Stromversorgung zu versorgen. Eine spezielle LV-Anordnung des Vermieters wird eingesetzt, um die primäre Stromversorgung für die Lebensrettungssysteme und die kritischen und nicht kritischen Dienste des Vermieters sicherzustellen.

5.2.2 Notstromaggregate und Tanks

5.2.2.1 Jedes Rechenzentrumsgebäude (und damit jedes Teilprojekt) verfügt über separate Notstromaggregate mit Kraftstofftanklager in unmittelbarer Nähe, um die Notstromversorgung sicherzustellen. Die Notstromaggregate der Rechenzentrumseinheiten sind voneinander getrennt, sodass keine gemeinsame Nutzung oder gemeinsame Verwendungszwecke bestehen. Es gibt auch keine zentrale Kraftstofflagerung oder Kraftstoffverbindungen zwischen diesen Systemen.

5.2.2.2 **Jedes der drei Notstromaggregate kann überblickshalber wie folgt beschrieben werden:** Jede Rechenzentrumseinheit wird über eine gleichzeitig wartbare zentrale Lager- und Aufbereitungsanlage zur Öl-/Kraftstoffversorgung der Generatoren verfügen. Die Kraftstoffsysteme sind jeweils für die Versorgung der Generatoren für eine Generatorenlaufzeit von bis zu 48h ausgelegt:

- (a) Die Notstromaggregate (Generatoren und Lebensrettungsgeneratoren) für die Rechenzentrumseinheiten bestehen aus Dieselgeneratoren. Die Generatoren versorgen die kritische elektrische Infrastruktur mit Notstrom. Als kritische Infrastruktur gelten sowohl lebenserhaltende Systeme als auch Systeme für IT-Dienste und unterstützende mechanische Systeme.

Bei VIE01-RZ versorgen 21 Generatoren mit einer Leistung von 3.000 kWe (4.000 kVA) Systeme für IT-Dienste und mechanische Systeme. Ein Generator mit einer Leistung von 1.000 kWe (1100kVA) unterstützt kritische Verwaltungs- und Lebenserhaltungssysteme.

Bei VIE02-RZ versorgen 14 Generatoren mit einer Leistung von zwischen 2800 - 3000kWe (3500 – 4000 kVA) für Systeme für IT-Dienste und für mechanische Systeme. Ein Generator mit einer Leistung von 1.000 kWe (1100kVA) unterstützt kritische Verwaltungs- und Lebenserhaltungssysteme.

Bei VIE03-RZ versorgen 21 Generatoren mit einer Leistung von 3.000 kWe (4.000 kVA) Systeme für IT-Dienste und mechanische Systeme. Ein Generator mit einer Leistung von 1.000 kWe (1100kVA) unterstützt kritische Verwaltungs- und Lebenserhaltungssysteme.

Bezogen auf das gesamte Vorhaben (also bei Zusammenrechnung aller Leistungskapazitäten und Gesamtwärmelast der Teilprojekte) beträgt die gesamte Leistungskapazität etwa 171.000 kWe mit einer **Gesamtwärmelast von etwa 471.870 kW_{th}**.

- (b) Die Kraftstofflagerung wird für 48 Stunden bei Volllast der jeweiligen Rechenzentrumseinheit bereitgestellt. Jeder Generator verfügt über einen 1.000-Liter-Tagesbehälter für Öl und einen 1.000-Liter-Tagesbehälter für Harnstoff, die sich im Generatorraum befinden (die Lagerkapazität der Tagesbehälter fließt in die Berechnung der Gesamtlagerkapazität für 48 Stunden ein). Pro Rechenzentrumseinheit gibt es 9 + 1 unterirdische Kraftstofftanks mit einer Kapazität von jeweils 100 m³. Pro Rechenzentrumseinheit werden Kraftstofftanks mit einer Gesamtkapazität von ~850 Tonnen (1.000.000 Liter; 1.000 m³) vorgesehen.

- (c) Das Speichervolumen des Kraftstoffsystems je Rechenzentrumseinheit ist so dimensioniert, dass hydriertes Pflanzenöl (Hydrotreated Vegetable Oils - HVO) als für die Lagerdimensionierung worst-case Planungsgrundlage herangezogen wurde (Diesel/anderer nachhaltiger Kraftstoff). Die Kraftstoffspeichertanks werden unterirdisch errichtet und über Tauchpumpen verfügen, die über eine Zugangskammer/Abdeckung zugänglich sind. Weiters ist ein zentrales Kraftstoff- und Harnstoffsystem für das gesamte jeweilige Hauptgebäude vorgesehen, das mit Pumpsystemen ausgestattet ist, die das geschlossene Kraftstoffverteilungssystem des jeweiligen Gebäudes versorgen. Ein Kraftstoffaufbereitungssystem ist vorhanden. Für alle Tanks ist eine zentrale kombinierte Kraftstoff-/Harnstoff-Befüllstelle vorhanden. Der Kraftstoffrücklauf erfolgt durch Schwerkraft zurück zum Kraftstoff-Großtank. Das Volumen des Harnstofftanks ist für eine Speicherdauer von 48 Stunden ausgelegt.
- (d) Die Speicherbehälter für Kraftstoff je Rechenzentrumseinheit sind wie folgt geplant:
- (i) 100.000 Liter tatsächliches Fassungsvermögen eines einzelnen Kraftstofftanks, doppelwandig, Abmessungen: 2,9 m Durchmesser x 16 m, außerhalb des Gebäudes unterirdisch situiert.
 - (ii) Pumpen: 2N-Tauchpumpensätze, die jedem Kraftstofftank zugeordnet sind. Alle sind für den Spitzenverbrauch des Generators ausgelegt.
 - (iii) Rohrleitungen: Doppelwandig, verteilte Redundanz mit Vakuumleckdetektion
 - (iv) Tagestanks: Jeweils 1000 Liter in jedem Generatorraum.
 - (v) 9 + 1 Stück unterirdische Kraftstofftanks.
- (e) Die Lagerung und Verteilung von Harnstoff ist je Rechenzentrumseinheit wie folgt geplant:
- (i) Zu den Lagertanks:

- (A) Harnstofftanks für VIE01-RZ und VIE03-RZ mit jeweils: 25.000 Liter tatsächliches Fassungsvermögen; doppelwandig, Abmessungen: 2,5m Durchmesser x 10,7m, außerhalb des Gebäudes unterirdisch ausgeführt; daraus ergibt sich eine Gesamtkapazität von ~89 Tonnen (82.000 Liter (82 m³)).
- (B) Harnstofftanks für VIE02-RZ: etwa 13.000 bis 17.000 Liter tatsächliches Fassungsvermögen; doppelwandig, Abmessungen: 2m Durchmesser x 5,5 m, außerhalb des Gebäudes unterirdisch ausgeführt; daraus ergibt sich eine Gesamtkapazität von ~38 Tonnen (35.000 Liter (35 m³)).
- (ii) Pumpen: 2N-Tauchpumpensätze in Verbindung mit Harnstofftank.
- (iii) Rohrleitungen: Doppelwandig, verteilte Redundanz mit Vakuumleckdetektion. Tagestanks: je 300 Liter, jeweils in jedem Generatorraum untergebracht.
- (iv) 2+1 Stück unterirdische Harnstofftanks.

(f) Übersicht über die Kraftstoffreinigung je Rechenzentrumseinheit

- (i) Eine Kraftstoffreinigungsanlage.
- (ii) Kapazität ist alle Kraftstofftanks der Zone über einen Zeitraum von 7 Tagen zu 125 % zu reinigen.

5.2.2.3 Die drei Notstromaggregate erreichen bei Volllast eine thermische Gesamt- bzw. Brennstoffwärmeleistung von 471,87 MW.

5.2.2.4 Der Stromanschluss ist redundant zum Netzanschlusspunkt der APG. Die Notstromaggregate sind daher nur im Notfall erforderlich (beispielsweise wenn das Netz der APG ausfällt, sodass die redundante Stromversorgung der APG aufgrund von Ausfällen nicht den erforderlichen Strombedarf der Anlagen deckt). Die Stromerzeugung im Notfall ist auf die Versorgung des jeweiligen Rechenzentrumsgebäudes in der erforderlichen Menge beschränkt und kann auch nur teilweise aktiviert werden (dh nicht benötigte Generatoren springen nicht an). Generatoren haben eine kurze Anlaufzeit, sodass sie nur im Notfall zum Einsatz kommen. Um sie betriebsbereit zu

halten, müssen Generatoren ordnungsgemäß gewartet und getestet werden, was zu einer minimalen erforderlichen Laufzeit pro Jahr führt.

5.2.3 Netzanschluss und Umspannwerk

5.2.3.1 Die geplante Kabeltrasse wird als Ende-zu-Ende-Verbindung vom Umspannwerk zum Netzanschlusspunkt am Umspannwerk der APG in 1100 Wien, Am Johannesburg 7, verlaufen. Die Verkabelung zur APG soll als Erdkabel erfolgen (nicht an Masten oder als Teil von Stromleitungen Dritter). Die Luftlinie zur Umspannstation der APG beträgt ungefähr 3,5-4 km, daher wird derzeit davon ausgegangen, dass die redundanten Erdkabel jeweils nicht länger als 5 km sein werden und nach derzeitigem Planungsstand in einem Korridor von ca 20m Breite verlegt werden (der je nach Genehmigungsverfahren und detaillierterer Planung auch deutlich schmaler ausfallen kann). Für die Verkabelung auf dem Grundstück zur Verbindung der Rechenzentren mit dem Umspannwerk sind ebenfalls Erdkabel beabsichtigt.

5.2.3.2 Das Umspannwerk wird sich planmäßig auch im Vorhabensgebiet befinden und im Wesentlichen aus Gebäuden und elektrotechnischen Anlagen (wie Transformatoren) bestehen, um den eingehenden Strom für die Stromverbrauchseinrichtungen auf den Grundstücken (z. B. Rechenzentren) umzuwandeln. Die maximalen Abmessungen des Umspannwerks betragen 84 m in der Länge und 32,4 m in der Breite, wobei es eine bebaute Fläche von 2.600 m² einnimmt.

5.2.4 Nebengebäude und Einrichtungen des Vorhabens

5.2.4.1 Auf den beiden obgenannten Grundstücken werden für die Rechenzentrumseinheiten PV-Anlagen vorgesehen (insgesamt ca. 388,85 KW_{peak} and 2.179 m²). Zudem werden weitere Nebengebäude errichtet, wie Tankstellen, Verwaltungsgebäude, Wachhäuser. Versorgungsanlagen und relevante technische Einrichtungen sowie kleinere Nebengebäude sind ebenfalls Teil des Vorhabens.

5.2.4.2 Das Vorhaben umfasst die Herstellung von Straßen und Verkehrsflächen zur Anbindung der einzelnen Gebäude an das öffentliche Verkehrsnetz. Insgesamt werden weniger als 100 nicht-öffentliche Parkplätze auf den Grundstücken errichtet. VIE01-RZ: 26; VIE02-RZ: 24; VIE03-RZ: 26, Umspannwerk: 2 Parkplätze. Diese sind nicht für den öffentlichen Gebrauch vorgesehen. Insgesamt werden ca. 6.600 m² für

den Bau der Parkplätze und deren Erschließung (Zufahrtsstraßen; VIE01: 1.470 m²; VIE02: 3.204 m²; VIE03: 1.922 m²) genutzt. Eine Zufahrtsstraße nimmt eine Fläche von 2.310 m² in Anspruch.

5.2.4.3 Ein hohes Verkehrsaufkommen durch das Projekt wird nicht erwartet. Das Verkehrsaufkommen verteilt sich auf die jeweiligen Teilprojekte. Schätzungen über einen Zeitraum von 10 Jahren, einschließlich des Individualverkehrs der Mitarbeiter (PKW) im Drei-Schicht-Betrieb sowie typischer LKW-Lieferungen (der Rechenzentrumsbetrieb lässt aus derzeitiger Sicht stark weniger als 20 LKW/ha/Tag erwarten), zeigen, dass das Gesamtprojekt einen geschätzten JDTV von 154 Fahrzeugen aufweist, was einer Summe von ca. 300 Zu- und Abfahrten pro Tag entspricht. Der JDTV der Teilprojekte wird jeweils auf etwa 40–60 geschätzt.

5.2.4.4 Abwasseranlagen (Rückhaltebecken pro Rechenzentrumseinheit mit einer Rückhaltekapazität von ca. 1.000 m³; Pumpstation) mit begrenzter Wasserableitung (Regenwasser) von insgesamt 211,24 l/s (VIE01-RZ: 76,53 l/s, VIE02-RZ: 62,28 l/s; VIE03-RZ: 72,43 l/s) sowie des Umspannwerks in den Petersbach sind geplant. Diese Entleerung wird mit einer gedrosselten Entleerungsmenge von $Q_d = 76,53 \text{ l/s}$ erreicht, was einer gedrosselten Entleerungsmenge von 58.89 l/s*ha (VIE01-RZ), 51,3 l/s*ha (VIE02-RZ), 52,55 l/s*ha (VIE03-RZ) entspricht.

5.2.5 Abwärmenutzungskonzept

5.2.5.1 Die derzeitige Auslegung und der aktuelle Planungsstand sehen ein Abwärmenutzungskonzept vor, bei dem die aus dem geschlossenen Kühlsystem (wie nachstehend definiert) stammende Wärme für die GPUs/CPUs genutzt und lokalen Fernwärmeversorgern zur Einspeisung in die lokalen Fernwärmenetze wie folgt zur Verfügung gestellt wird:

2.5.2 Das „**geschlossene Kühlsystem**“ des Rechenzentrums ist im Wesentlichen wie folgt aufgebaut:

- a) **Primärer Kühlkreislauf (Kältemaschinen / Trockenkühler):** Es handelt sich im Wesentlichen um einen geschlossenen Kältemittelkreislauf, der aus ölfreien Turbokompressoren, Verdampfern, Kondensatoren und Expansionsventilen besteht und Teil wassergekühlter Kältemaschinen ist. Diese Anlagen sind auf dem Dach installiert und verwenden das Kältemit-

tel R513A (gemäß der Verordnung 573/2024/EU). Die Kompressoren erzeugen die erforderlichen Druck- und Temperaturwerte, während die Abwärme über Trockenluftkühler im Kondensator an die Außenluft abgegeben wird.

- b) **Freikühlbetrieb (Trockenluftkühler):** Im Freikühlbetrieb wird der Kühlbedarf gedeckt, indem bei günstigen Außenbedingungen Wärme über die Trockenluftkühler direkt an die Umgebungsluft abgegeben wird. Die Kompressoren der Kältemaschinen werden entlastet oder abgeschaltet, und das Kühlwasser zirkuliert durch die Trockenluftkühler, wo die Wärme an die Außenluft abgegeben wird. Dieser Betriebsmodus senkt den Energieverbrauch, da kein Kompressorbetrieb erforderlich ist, während die erforderlichen Vorlauftemperaturen für den sekundären Kühlkreislauf aufrechterhalten werden.
- c) **Sekundärer Kaltwasserkreislauf (Kühlungsverteilung):** Reines Wasser wird im Kältemaschinenaggregat gekühlt und als Kaltwasser (CHW) in den Gebäuden verteilt. Pumpengruppen befördern dieses Wasser über ein Rohrleitungsnetz zu den Endgeräten. Bei den Verbrauchern handelt es sich um wandmontierte Ventilatorgeräte (FWU) und CDU-Einheiten (Kühlverteilereinheiten) in den Datenräumen sowie um zusätzliche CRAHs (Computerraum-Lüftungsgeräte) in Technik- und Schalträumen. Die Kälte wird dann über Wärmetauscher an die Raumluft abgegeben. In den Hauptkühlwasserrohrleitungen innerhalb des Gebäudes zirkuliert kein Glykol. Diese Systemauslegung macht den Einsatz von Schmieröl überflüssig, enthält kein Glykol und minimiert somit potenzielle Umweltauswirkungen. Auf der Grundlage dieser technischen Auslegung werden die im Folgenden beschriebenen Umweltschutzmaßnahmen umgesetzt.
- d) Die ungefähren Betriebstemperaturen dieser Kühlsysteme betragen 22 °C / 32 °C.

5.2.5.3 Das geschlossene Kühlsystem des Rechenzentrums muss Wärme bewältigen (wie oben im Normalbetrieb beschrieben). Für das Konzept zur Abwärmenutzung müssten die am Dach befindlichen Anlagen zur Abwärmeabfuhr mit Wärmetauschern ergänzt werden. Die Abwärme aus dem Luftkühlsystem würde genutzt, indem

die Wärme über Wärmetauscher auf dem Dach an ein geeignetes flüssiges Medium (z. B. Wasser) übertragen wird, das dann eine Temperatur von etwa 28–30 °C erreichen würde. Dieses flüssige Medium würde anschließend über ein isoliertes lokales Rohrleitungssystem (mit einem Innendurchmesser von weniger als 0,5 m und einer Länge, die deutlich unter 25 % der relevanten Längengrenzwerte liegt) in einem geschlossenen Kreislauf zu einer nahegelegenen Station auf dem Projektgelände transportiert. An diesem Standort würde die im flüssigen Medium enthaltene Wärmeenergie über spezielle Wärmetauscher an einen lokalen Fernwärmeversorger (und dessen technische Anlagen) übertragen werden. Nur der lokale Fernwärmeversorger darf diese Wärmeenergie als Wärmequelle zur Warmwassererzeugung für seine Kunden nutzen. Aus technischer Sicht könnte der Versorger seine eigenen Anlagen (z. B. Wärmetauscher und Wasserwärmepumpen) einsetzen, um das für ein Fernwärmesystem erforderliche Hochtemperaturwasser zu erzeugen.

5.2.5.4 Die maximal mögliche elektrische Leistungsaufnahme der Rechenzentrumseinheiten (VIE01–VIE03) beträgt 150 MWe. Diese 150 MWe dienen zur Deckung des Energiebedarfs der elektrischen und mechanischen Systeme in jedem Gebäude sowie des Rechenbedarfs (GPU-/CPU-Leistungsaufnahme, auch als IT-Last bezeichnet).

5.2.5.5 Im Betrieb erzeugen die GPUs/CPUs als primäre Leistung die erforderliche Rechenleistung. Wärme entsteht als Nebenprodukt der Rechenprozesse und wird zusammen mit anderen Wärmeverlusten, die durch elektrische Geräte in den Rechenzentrumseinheiten verursacht werden, voraussichtlich maximal 110 MWc Wärme innerhalb des geschlossenen Kühlsystems erzeugen. Das geschlossene Kühlsystem ist ausschließlich darauf ausgelegt, einen sicheren Betrieb innerhalb der optimalen Betriebstemperaturen der IT-Hardware zu gewährleisten, und muss daher die erzeugte Wärme abführen. Die oben genannten 110 MWc Wärme stellen die theoretische Höchstmenge an Abwärme aus dem Luftkühlsystem dar, die im Rahmen des Abwärmenutzungskonzepts genutzt werden könnte. In der Praxis wird jedoch erwartet, dass die maximale nutzbare Abwärme (die im Rahmen des Abwärmenutzungskonzepts genutzt werden kann) im Normalbetrieb bei etwa 88 MWc liegt. Die Menge an nutzbarer Abwärme kann aufgrund technischer Überlegungen und Einschränkungen bei der Umsetzung der Wärmerückgewinnung auch deutlich geringer ausfallen.

5.2.5.6 Das Wärmerückgewinnungskonzept ist so ausgelegt, dass es nur einen Wärmeaustausch mit einem einzigen angeschlossenen Kunden (d. h. einem lokalen Fernwärmeversorger) zulässt. Der Projektumfang des Wärmerückgewinnungskonzepts umfasst die Bereitstellung von Wärmeenergie aus dem beschriebenen Temperaturbereich des Mediums an die technischen Anschlussanlagen eines solchen Dritten.

5.2.5.7 Das Wärmerückgewinnungskonzept umfasst weder den Aufbau einer Transportinfrastruktur für Warmwasser zu den Kunden noch einen direkten Anschluss an ein Fernwärmenetz. Es nutzt keine Wärme aus Notstromaggregaten. Es nutzt kein Grundwasser. Es liefert kein Warmwasser an einen Kunden. Es nutzt weder geothermische Energie, noch sind Bohrungen in den Boden erforderlich.

5.2.6 Weitere geplante Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben

5.2.6.1 Das Vorhaben umfasst Maßnahmen zur Bodenverbesserung. Bei einem Flachfundament würden beispielsweise vorab Maßnahmen zur Bodenverbesserung durchgeführt (z.B. Rüttelverdichtung; alternativ kann auch ein Tiefenfundament oder ein kombiniertes Pfahl-Platten-Fundament in Betracht gezogen werden).

5.2.6.2 Das Vorhaben umfasst Vorbereitungsarbeiten für die Baustelle, beispielsweise straßenbezogene Maßnahmen auf den Grundstücken, um den Einsatz von schweren Maschinen zu ermöglichen.

5.2.6.3 Das Vorhaben umfasst Erdarbeiten mit einem Gesamtvolumen von rund 35.650 m³ Aufschüttung und rund 46.700 m³ Aushub. Im Einzelnen, VIE01-RZ: zusätzlich 16.870 m³, Aushub ca. 30.170 m³; VIE02-RZ: zusätzlich 11.550 m³, Aushub ca. 3.600 m³; VIE03-RZ: zusätzlich 7.230 m³, Aushub ca. 12.930 m³.

5.2.6.4 Das Vorhaben umfasst das Fällen von Bäumen im Vorhabensgebiet: Die zu rodende Waldfäche (betreffend VIE01-RZ und VIE03-RZ) beträgt ca 5.640 m², womit die dauerhaft zu rodende maximale Rodungsfläche unter 6.000 m² (0,6 ha) beträgt. Für VIE02-RZ ist eine Rodungsfläche von unter 1.000 m² (ca. 880 m²) erforderlich.

5.2.6.5 Das Vorhaben umfasst Naturschutzmaßnahmen, um die Einhaltung der Naturschutzaspekte sicherzustellen und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, dies auch

während der Bauphase, sowie nach den oben dargelegten Rodungsmaßnahmen erforderliche Ausgleichmaßnahmen.

5.3 Materienrechtliche Genehmigungsantragstellungen

5.3.1 Für jedes der drei Rechenzentrumseinheiten inklusive der jeweiligen Begleitmaßnahmen war vor der gegenständlichen UVP-Feststellungsantragstellung jeweils ein separater Antrag auf Erteilung sowohl der gewerbebehördlichen Genehmigung als auch der baubehördlichen Bewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha gestellt worden.

6 Beweiswürdigung

6.1 Den von den Antragstellerinnen getätigten (Projekts-)Angaben, insbesondere jenen zur Brennstoffwärmeleistung der drei Dieselnoststromaggregate, konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

6.2 Soweit für die rechtliche Beurteilung relevant, erwies sich der Sachverhalt als unstrittig.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr

zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

[...]

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

- a) *Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,*
 - b) *Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,*
2. *Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie*
3. *Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.*

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

[...]

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

[...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs. 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs. 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			
	Energiewirtschaft		
Z 4	a) Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW; [...]		c) thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW; d) von lit. a und lit. c nicht erfasste Anlagen zur Erzeugung von Warmwasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer thermischen Leistung von mindestens 200 MW. Bei Z 4 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 2 MW, bei Vorhaben der lit. c andere Vorhaben mit bis zu 1 MW unberücksichtigt bleiben und bei Vorhaben der lit. d für die Beurteilung des räumlichen Zusammenhangs auf die obertägigen Anlagen abzustellen ist.
[...]			

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
[...]		
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs 10 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

7.3 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

I. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt, soweit nicht die §§ 2 bis 4 anderes bestimmen, für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten.

(2) Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist; hiebei macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirt-

schaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll.

(3) Selbständigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

[...]

(5) Die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, liegt auch dann vor, wenn der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil den Mitgliedern einer Personenvereinigung zufließen soll.

[...]

8. Betriebsanlagen

§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

- 1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,*
- 2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,*

3. *die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,*
4. *die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder*
5. *eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.*

(3) Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen in der Betriebsanlage bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen.

[...]

§ 82. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung für genehmigungspflichtige Arten von Anlagen die nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zum Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69a) sowie die zur Anpassung an neue oder geänderte BVT-Schlussfolgerungen erforderlichen näheren Vorschriften über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß der Emissionen von Anlagen oder Anlagenteilen erlassen. Für bereits genehmigte Anlagen sind in einer solchen Verordnung abweichende Bestimmungen oder Ausnahmen von den nicht unter den nächsten Satz fallenden Verordnungsbestimmungen festzulegen, wenn sie nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften wegen der Unverhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand zur Erfüllung der betreffenden Verordnungsbestimmungen und dem dadurch erreichbaren Nutzen für die zu schützenden Interessen sachlich gerechtfertigt sind; bei IPPC-Anlagen muss jeden-

falls den Vorgaben des § 77b und des § 81b Abs. 4 entsprochen werden. Betreffen Verordnungsbestimmungen solche Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der im § 74 Abs. 2 Z 1 genannten Personen, wie sie ohne Regelung in der Verordnung mit Bescheid gemäß § 79 vorgeschrieben werden müssten, so dürfen in der Verordnung keine von diesen entsprechend zu bezeichnenden Verordnungsbestimmungen abweichenden Bestimmungen oder Ausnahmen festgelegt werden.

[...]

7.3.1 Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 – FAV 2019

Geltungsbereich

§ 2. Diese Verordnung gilt für Feuerungsanlagen, in denen Brennstoffe zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme oder mechanischer Energie verbrannt werden und deren Brennstoffwärmeleistung mindestens 0,1 MW beträgt, in gewerblichen Betriebsanlagen.

Begriffsbestimmungen

§ 4. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

[...]

5. „Feuerungsanlage“ jede technische Einrichtung, in der Brennstoffe im Hinblick auf die Nutzung der dabei erzeugten Wärme bzw. mechanischen Energie oxidiert werden zu Feuerungsanlagen zählen auch Motoren und Gasturbinen Feuerungsanlagen umfassen die Abgasführung, einschließlich der gegebenenfalls vorhandenen Abgasreinigungsanlagen

[...]

8. „Motor“ einen Gasmotor, Dieselmotor oder Zweistoffmotor

[...]

10. „Dieselmotor“ einen nach dem Dieselprinzip arbeitenden Verbrennungsmotor mit Selbstzündung des Brennstoffs

[...]

24. „Brennstoffwärmeleistung“ jene einer Feuerungsanlage mit dem Brennstoff zugeführte, auf den Heizwert des Brennstoffes bezogene durchschnittliche stündliche Wärmemenge, die zum Erreichen der auslegungsmäßig vorgesehenen Anlagenleistung im Dauerbetrieb (Nennlast) erforderlich ist

[...]

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerinnen um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerinnen zu berücksichtigen ist (vgl. US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Nach dem unwidersprochenen Antragsvorbringen befindet sich auf dem Vorhabensareal eine ehemalige Deponie, aus welchem Grunde das verfahrensgegenständliche Projekt zwar entsprechende Rücksicht auf die sich dadurch ergebenden Untergrund- und Abfluss- bzw. Versickerungsverhältnisse nimmt (siehe die mit den aufgetragenen Stellungnahmen vom 25. August 2026 vorgelegten Beilagen), insofern allerdings keinerlei tatsächlicher Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb eines Rechenzentrums liegt.

8.1.4 Im Übrigen ist gemäß den Feststellungen auf dem Vorhabensareal keine von den Antragstellerinnen funktional oder betrieblich weitergeführte Infrastruktur vorhanden. Die unterirdische Kabeltrasse zur Anbindung an das in Wien gelegene Umspannwerk der Austrian Power Grid AG wird zwar bestehende Leitungen kreuzen,

jedoch ist im Projekt keine gemeinsam mit Dritten zu errichtende oder gemeinsam zu nutzende Anlage vorgesehen.

8.1.5 Im Ergebnis ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben sohin als Neuvorhaben zu qualifizieren und die UVP-Pflicht an § 3 UVP-G 2000 iVm mit den Tatbeständen des Anhanges 1 zu messen.

8.2 Zu den Tatbeständen der Z 4 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Z 4 lit. a in Anhang 1 (Spalte 1) zum UVP-G 2000 iVm § 3 Abs. 1 leg cit unterwirft „[t]hermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW“ der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP. In lit. c findet sich für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D ein entsprechender Tatbestand mit dem Schwellenwert einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW. Nachdem sich der letztgenannte Tatbestand in Spalte 3 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 befindet und einen Schwellenwert in einem bestimmten schutzwürdigen Gebiet normiert, hat bei Erfüllung desselben gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung stattzufinden, welche auf die Beurteilung, ob mit der Vorhabensumsetzung eine wesentliche Beeinträchtigung des diesbezüglichen Schutzzweckes einhergeht, eingeschränkt ist.

8.2.2 Die Feststellungswerberinnen vertreten sowohl im Antrag vom 28. Juli 2026 als auch in den Folgeeingaben vom 25. August 2026 den Rechtsstandpunkt, dass, ungeachtet der unstrittigen Schwellenwerterreichung, keiner der obigen Tatbestände erfüllt sei, und begründen dies im Wesentlichen mit zwei Argumenten. Einerseits bringen die Antragstellerinnen vor, es handle sich bei den drei projektimmanenten Dieselnostromaggregaten jeweils nicht um Feuerungsanlagen, wobei eine Annäherung an den Bedeutungsgehalt dieses Begriffes nicht im Wege der auf Grundlage der GewO 1994 ergangenen FAV 2019, sondern unter Verweis auf die Gesetzesmaterialien genuin umweltverträglichkeitsprüfungsrechtlich und mit Blick auf die UVP-RL erfolgen müsse. Andererseits seien die drei Dieselnostromaggregate selbst bei einer Qualifikation als Feuerungsanlagen nicht zur Tatbestandserfüllung heranzuziehen, weil diese, entsprechend ihrer Bezeichnung, nur für den in Ansehung der Versorgungssicherheit in Österreich äußerst unwahrscheinlichen Störfall vorgesehen seien. Selbst in solchen Störfallszenarien würden die Dieselnostromaggregate nicht sofort die volle Brennstoffwärmeleistung entfalten, sondern nur schritt- bzw. stufenweise. Im

Normalbetrieb bestehe lediglich ein „Testregime“, der eine eben testweise Inbetriebnahme der Dieselnoststromaggregate für eine Stunde pro Monat vorsehe. Insofern würden, zeitlich nacheinander, bis zu 22 Generatoren je Dieselnoststromaggregat getestet, wobei ein Generator über eine Brennstoffwärmeleistung von weniger als 9 MW_{th} verfüge.

8.2.3 Zum Argument, dass die drei Dieselnoststromaggregate keine Feuerungsanlagen seien, ist zunächst auszuführen, dass die Begriffe des UVP-G 2000 zuvorderst nach dem Wortlaut und allfälligen Begriffsdefinitionen auszulegen sind, wobei auch die in § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 genannten Zielsetzungen und dort genannten Schutzgüter zu berücksichtigen sind (vgl. etwa VwGH 11.05.2017, Ra 2017/04/0006). Wenn nicht ein gewichtiger Grund dagegenspricht, worunter jedenfalls ein Verstoß gegen Unionsrecht bzw. die Vorgaben der UVP-RL verstanden werden muss (zB VwGH 29.03.2022, Ro 2020/05/0013), ist dann, wenn, wie gegenständlich, Begriffe im UVP-G 2000 selbst nicht definiert werden, grundsätzlich auf identische Begriffe in Materienengesetzen zurückzugreifen (vgl. VwGH 23.04.2014, 2013/07/0276). Nur dann, wenn die fraglichen Begriffe gesetzlich nicht ausdrücklich definiert sind, ist es statthaft, diese nach der im Sprachgebrauch üblichen Bedeutung auszulegen (VwGH 01.07.2005, 2003/17/0281).

8.2.4 Jedes der drei Teilprojekte (VIE01, VIE02 und VIE03) stellt für sich genommen eine gewerbliche Betriebsanlage, mithin eine örtlich gebundene Einrichtung, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist, im Sinne von § 74 Abs. 1 GewO 1994 dar, als solche auch vor UVP-Feststellungsantragstellung für das ganzheitliche Vorhaben drei Antragsstellungen auf Erteilung von Genehmigungen nach Abs. 2 dieser Bestimmung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha gestellt wurden (siehe die Feststellung zu Punkt 5.3). Im Hinblick jedenfalls auf Lärm und Luftreinhaltung besteht zweifelsfrei zumindest eine entsprechende Belästigungseignung, die zur gewerberechtlichen Genehmigungspflicht der Anlagen führt. § 82 Abs. 1 GewO 1994 enthält eine ministerielle Verordnungsermächtigung, zum Schutz der Interessen nach § 74 Abs. 2 leg cit erforderlichenfalls nähere Vorschriften über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß der Emissionen von Anlagen oder Anlagenteilen zu erlassen. Auf dieser gesetzlichen Grundlage ist die FAV 2019 erlassen worden.

8.2.5 Diese Verordnung gilt nach ihrem § 2 für Feuerungsanlagen, in denen Brennstoffwärme zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme oder mechanischer Energie verbrannt werden und deren Brennstoffwärmeleistung mindestens 0,1 MW beträgt, in gewerblichen Betriebsanlagen. Die Feuerungsanlage wird hierbei in § 4 Z 3 FAV 2019 legaldefiniert als „jede technische Einrichtung, in der Brennstoffe im Hinblick auf die Nutzung der dabei erzeugten Wärme bzw. mechanischen Energie oxidiert werden“, wobei zu Feuerungsanlagen unter anderem „auch Motoren und Gasturbinen“ zählen. Unter Motoren sind nach § 4 Z 8 FAV 2019 Gas-, Diesel- oder Zweistoffmotoren zu verstehen. Der Dieselmotor wird in § 4 Z 10 FAV 2019 definiert als ein „nach dem Dieselp Prinzip arbeitende[r] Verbrennungsmotor mit Selbstzündung des Brennstoffs“.

8.2.6 Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass es im Gewerbe- bzw. Betriebsanlagenregime einen (innerstaatlich) materienrechtlich gefestigten bzw. legaldefinierten Bedeutungsgehalt von Feuerungsanlagen gibt, auf den mangels eigener Definition im UVP-G 2000 zurückzugreifen ist. Diese Legaldefinition schließt Dieselmotoren mit ein, ohne dass es hierbei auf einen bestimmten Verwendungszweck ankommt (Normalbetrieb oder Störfall), weshalb die drei Dieselnostromaggregate als Feuerungsanlagen – auch – im Sinne von Z 4 lit. a und c in Anhang 1 zum UVP-G 2000 anzusehen sind. Eine solche Subsumption verstößt auch nicht gegen Unionsrecht, zumal der diesbezüglich einschlägige Anhang I Nr. 2 lit. a UVP-RL wie folgt lautet: „Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 MW“. Der österreichische Gesetzgeber hat dementsprechend nicht den Wortlaut der UVP-RL übernommen, sondern bewusst die entsprechende innerstaatliche Begrifflichkeit gewählt. Anders als von den Feststellungswerberinnen vorgebracht, ist der Bedeutungsgehalt von Feuerungsanlagen sohin weder – im Lichte der UVP-RL – genuin umweltverträglichkeitsprüfungsrechtlich zu interpretieren noch ist es statthaft, auf den allgemeinen Sprachgebrauch zurückzugreifen. Im Sinne der Einheit der Rechtsordnung hat sich der Gesetzgeber ausdrücklich für eine im innerstaatlichen Materien- bzw. Gewerberecht verankerte Begrifflichkeit entschieden, aus welchem Grunde sich auch keine Legaldefinition im UVP-G 2000 bzw. in einer Fußnote zum Anhang 1 findet.

8.2.7 Das weitere Vorbringen der Antragstellerinnen, dass die Dieselnostromaggregate selbst bei einer Qualifikation als Feuerungsanlagen nicht zur Tatbestandserfüll-

lung herangezogen werden könnten, weil sie – zumindest im Vollbetrieb – nur bei Störfällen vorgesehen seien, geht ebenfalls ins Leere. Die von den Feststellungswerberinnen zitierte Entscheidung des VwGH vom 18.11.2004, 2004/07/0025, behandelte, zusammengefasst, die Frage, ob auf außergewöhnliche Störfälle, die „nicht voraussehbar sind“, bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit einer gewerblichen Betriebsanlage im Sinne von §§ 77 Abs. 1 iVm 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 Bedacht genommen werden muss. Diese Frage wurde verneint, wohl aber müssen Störfälle, die auf Grund unzureichender Technologie regelmäßig und vorhersehbar sind, erfasst und behandelt bzw. muss diesen entsprechend begegnet werden. Damit ist aber für den vorliegenden Fall nichts gewonnen, denn die Antragstellerinnen haben für den Störfall den Betrieb der drei Dieselnostromaggregate vorgesehen und sind diese sohin zweifelsfrei Projekt- bzw. Vorhabensbestandteil, der wie jeder andere zur Tatbestandserfüllung nach Anhang 1 des UVP-G 2000 herangezogen werden muss. Die vorerwähnte höchstgerichtliche Entscheidung wäre allenfalls dann relevant, wenn gerade keine solche Vorsorge im Projekt getroffen worden wäre, allerdings führen die Feststellungswerberinnen in ihren aufgetragenen Stellungnahmen vom 25. August 2026 (vgl. jeweils Punkt 2.2.1) umfassend aus, dass derartige – über den Betrieb jeweils eines Kraftstofflagers für eine Notstromerzeugung im Volllastbetrieb für maximal 48 Stunden hinausgehende – Notfallmaßnahmen selbst bei der gegebenen Ausfallsunwahrscheinlichkeit der Stromversorgung „essentiell“ sind.

8.2.8 Nachdem die Tatbestände der Z 4 lit. a und c in Anhang 1 zum UVP-G 2000 schlichtweg Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW bzw. 100 MW umfassen und damit auf die technisch mögliche und, gleich in welchem Szenario, auch projektgemäß vorgesehene Brennstoffwärmeleistung abstellen, spielt es für die Erfüllung derselben auch keine Rolle, dass gegenständlich im Normalbetrieb lediglich ein Testregime mit gedrosselter Brennstoffwärmeleistung angewandt wird und dem Störfall(voll)betrieb eine 48-stündige Phase, in welcher die Notstromversorgung durch die drei Kraftstofflager bewerkstelligt wird, vorausgeht.

8.2.9 Nachdem sohin der in Spalte 1 befindliche Tatbestand gemäß Z 4 lit. a in Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt ist und dies nach § 3 Abs. 1 leg cit (bereits) die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP begründet, ist eine infolge Erfüllung auch des Tatbestandes der Z 4 lit. c in Spalte 3 des Anhanges 1 über § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 vorgesehene – eingeschränkte – Einzelfallprüfung nicht erforderlich.

8.3 Zum Tatbestand nach Z 18 lit. a Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Ebenso wenig ist infolge Erfüllung auch des Tatbestandes eines Industrie- oder Gewerbeparks, von welchem die UVP-Behörde durch die Errichtung und den Betrieb dreier Rechenzentren mit zumindest über gewisse Strecken gemeinsamer verkehrlicher Anbindung und gemeinsamer Infrastruktur (unterirdische Kabelführungen sowie selbes Kühl- und Abwärmenutzungssystem bzw. idente Notfallvorsorgen) ebenfalls ausgeht, aufgrund Unterschreitens des diesbezüglichen Schwellenwertes einer Flächeninanspruchnahme von 25 ha (67.291 m², mithin 6,7291 ha), jedoch Überschreitens der 25%-igen Bagatellgrenze (rund 26,92 %) eine Kumulationsprüfung nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 anzustellen. Diesfalls müsste den Antragstellerinnen im Übrigen ein weiterer Verbesserungsauftrag erteilt werden, zumal auch in den aufgetragenen Stellungnahmen vom 25. August 2026 zwar neben dem Umweltmedium Wasser auch Luft und Lärm als potentiell kumulationsrelevant beurteilt, in der Folge jedoch keinerlei entsprechende weiterführende Angaben im Sinne von § 3 Abs. 8 Z 1 lit. b und Z 3 UVP-G 2000 getätigt werden. Rechtsfolge einer Schwellenwerterreichung durch Kumulation wäre nämlich ebenfalls eine – diesfalls uneingeschränkte – Einzelfallprüfung.

8.4 Zur Ergänzungsbedürftigkeit der Antragsunterlagen laut den Stellungnahmen der Stadt Wien und der NÖ Umweltanwaltschaft

8.4.1 Nachdem die Frage der UVP-Pflicht des verfahrensgegenständlichen Vorhabens durch Bejahung der Erfüllung des Tatbestandes gemäß Z 4 lit. a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 Abs. 1 leg cit anhand der vorgelegten Antragsunterlagen abschließend beantwortet werden kann, bedarf es insofern keiner (neuerlichen) Verbesserung bzw. Ergänzung derselben, die einerseits von der Stadt Wien (siehe oben Punkt 3.2.5) sowie andererseits der NÖ Umweltanwaltschaft (Punkt 3.2.6) gefordert wurde.

9 Zusammenfassung

9.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.2 Ergebnis dieser Prüfung ist, dass durch das Vorhaben der Tatbestand gemäß Z 4 lit. a in Spalte 1 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 Abs. 1 leg cit verwirklicht wird und sohin die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

9.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der darauf gründenden rechtlichen Beurteilung war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

9.4 Die Kosten- bzw. Gebührenvorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Leopoldsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 27, 2333 Leopoldsdorf
als Standortgemeinde
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
(GZ: NÖ-UA-V-14772/001-2026)
3. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha
als mitwirkende Behörde
4. Landeshauptfrau von NÖ, als mitwirkende Elektrizitätsbehörde
5. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 1010 Wien
als mitwirkende Behörde (GZ: 051-633/2-05/26)
6. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan (GZ: WA2-UVP-1064/001-2026)
7. Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET), Stubenring 1, 1010 Wien
als mitwirkende Behörde (GZ: 2026-0.734.523)
8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Abteilung VI/5, Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien
zur Kenntnis gemäß § 43 Abs. 1 UVP-G 2000
9. Magistrat der Stadt Wien, Magistratsdirektion - Gruppe Koordination, Rathaus, 1010 Wien
als mitwirkende Behörde
10. Stadt Wien, Rathaus, 1010 Wien
als Standortgemeinde (GZ: MDK-1193062-2026)
11. Wiener Umweltanwaltschaft, Muthgasse 62, 1190 Wien
(GZ: 1203887/2026)
12. Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 45 – Wiener Gewässer, Am Brigittenauer Sporn 7, 1200 Wien
als wasserwirtschaftliches Planungsorgan

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. M ö r t i n g e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur